Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XVI.

Ueber das Verhältniß der Beschlüsse des deutschen Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Entscheidungen.

Von
Herrn Dr. Zoepfl,
ordentlichem Professor der Rechte in Heidelberg.

Wenn ein tausendjähriger Reichskörper unter gewaltsamen Erschütterungen von Außen zusammenbricht und auf seinen Trümmern plötzlich ein neues, in seinen Grundlagen von dem alten wesentlich verschiedenes Staatsgebäude errichtet wird, da kann es nicht befremden, wenn in der ersten Zeit, in der durch die Ereignisse gebotenen Hast der neuen Gestaltung, jene Verhältnisse übergangen und zurückgedrängt werden, deren Regulirung nicht unmittelbar mit der Erschaffung der nothdürftigsten Grundlagen des neuen politischen Zustandes zusammenhängt. So wie sich aber dieser neue Zustand befestiget hat und Garantien seines dauernden Bestehens zu geben anfängt, so kann es nicht fehlen, daß nicht nach und nach die Fragen der Politik und des Rechtes, deren Entscheidung vorläufig, der Macht der Umstände weichend, zurückgesetzt werden mußte, hervortreten, und eine der Zeit und den umgestalteten politischen Verhältnissen entsprechende Lösung erheischen. So wenig es die Aufgabe der Wissenschaft seyn kann, in die Zeitereignisse selbstthätig einzugreifen und sich das entscheidende Wort anzumaßen, so wenig der Privatmann überhaupt je aus den Augen verlieren darf, daß das Urtheil, welches ihm über die Zeitereignisse und Zeitbedürfnisse zusteht, keinen anderen Anspruch hat, als den, für den Ausdruck einer individuellen Ansicht zu gelten, so muß es doch nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht derjenigen, deren Beruf es ist, die Entwickelung der politischen und rechtlichen Zustände ihres Vaterlandes mit aufmerksamen Blicken zu verfolgen, geachtet werden, die subjective Ueberzeugung, welche

sie auf wissenschaftlichem Wege gewonnen haben, nicht zurückzuhalten, so lange eine Frage des Rechtes, welche sich als eine Zeitfrage ankündigt, noch nicht durch die höchsten Autoritäten positiv bestimmt und erledigt ist, sondern vielmehr eben die Art und Weise ihrer endlichen Entscheidung noch der Erwägung der Cabinete und der Staatsmänner unterliegt und unter diesen selbst eine Verschiedenheit der Ansichten bemerkbar hervortritt.

Zu den ausgezeichnetesten Institutionen des ehemaligen deutschen Reiches, welche von seiner Auflösung sehr hart berührt wurden, gehört insbesondere die Reichs-Justiz-Verfassung, welche nicht nur dem Privatmanne in seinen Streitigkeiten mit einer anderen Privatperson die Rechtsverfolgung auf gerichtlichem Wege verbürgte, sondern auch den Landesherren und Reichsständen — in verschiedenen Formen nach Verschiedenheit der Fälle — sowohl die Möglichkeit gewährte, als auch die Pflicht auferlegte, eben so in Streitigkeiten mit Standesgenossen und Mitgliedern ihrer eigenen Familie, als wie in Streitigkeiten mit dem Kaiser oder mit ihren Landständen oder Unterthanen eine rechtliche Verhandlung und urtheilsmäßige Entscheidung herbeizuführen. Der Grundsatz, daß eine jede Frage, welche Rechtsfrage ist, auf rechtlichem Wege, d. h. durch Gericht und Urtheil ausgetragen werden müsse, so daß die Einmischung einer politischen Autorität als solcher, die Erlassung eines Machtspruches oder die Uebung einer sg. Cabinetsjustiz als durchaus unstatthaft erschien, galt als einer jener Fundamentalsätze der deutschen Reichs-Verfassung, an deren Richtigkeit nie gezweifelt wurde, so wie er auch in den feierlichsten Erklärungen der deutschen Kaiser seine wiederholte Bestätigung fand [1]), und als lebendig in dem unzerstörlichen Nationalcharakter des deutschen Volkes, in seinem kräftigen Rechtsbewußtseyn wurzelnd, sogar den Sturz der Reichs-Verfassung selbst überdauerte.

1) Vergl. Wahlcap. Franz. II. Art. 16; 18. §. 3; 21. §. 6.

Als die deutſchen Staaten nach einer traurigen, glücklicherweiſe jedoch kurzen Periode der Spaltung in feindliche Gegenſätze durch die Stiftung des deutſchen Bundes die Wiederherſtellung der nationalen Einheit bewirkten und hiernach Deutſchland wieder als ein politiſches Ganze, mit zeitgemäß veränderter Form der Verbindung ſeiner Theile, in die Reihe der europäiſchen Staatskörper eintrat, da mußte auch ſofort die Nothwendigkeit einer Rechts-Verfaſſung des deutſchen Bundes empfunden werden. Freilich konnte dieſem tiefgefühlten Bedürfniſſe, ja man darf ſagen, dieſer unerläßlichen Vorbedingung für die Dauer des Bundes, vorerſt nur unvollkommen bei der Eilfertigkeit entſprochen werden, mit welcher das erſte Grundgeſetz der neuen Vereinigung, die deutſche Bundes-Acte vom $^{8}/_{10}$ Juni 1815 in einem Augenblicke entworfen wurde, wo ein neuer Krieg mit Frankreich loszubrechen drohte. Auch mußte die Rückſicht auf die Souveränität, welche die Mitglieder des deutſchen Bundes ſich gegenſeitig anerkannten und durch deren Erwerb und Innehabung die Stellung derſelben zu einander und zu dem Ganzen in vielen Beziehungen eine andere, als zur Zeit der Reichs-Verbindung geworden war, zu einer beſonderen Vorſicht auffordern. Ueberhaupt lag es im Geiſte der damaligen Zeit, ſo viel wie möglich jede Inſtitution zu beargwohnen und wenigſtens vorläufig, bis zur einſtigen reiferen Prüfung in ruhigerer Zeit, zurückzuweiſen, von welcher — wenn auch nur in entfernter Weiſe — eine Beſchränkung der neu erlangten Souveränität befürchtet werden konnte. So wurde bei der Errichtung des deutſchen Bundes die Idee der Erſchaffung eines ſtändigen oberſten Gerichtshofes für Deutſchland an der Stelle der untergegangenen oberſten Reichsgerichte bei Seite gelegt, dagegen aber eine andere uralte und nationale Inſtitution aus der Zeit der Reichs-Verfaſſung mit einigen zeitgemäßen Veränderungen wieder ins Leben gerufen, welche ihrer Natur nach auch wirklich mit dem Beſtehen einer vollen Souveränität vollkommen verträglich iſt, nämlich die Inſtitution der Aus-

träge. In dem Art. 11 der Bundes-Acte verpflichteten sich die Mitglieder des deutschen Bundes, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt auszumachen, sondern dieselben bei der Bundes-Versammlung anzubringen, welche nach mißlungenem Sühneversuche eine richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu veranlassen hat. So war und ist für eine Hauptklasse von Streitigkeiten, welche früher vor den Reichsgerichten ihre Erledigung zu suchen hatten, nämlich für die Streitigkeiten unter den Landes-Regierungen selbst, Vorsorge getroffen worden. Hinsichtlich der übrigen Fälle, wie Streitigkeiten der Mitglieder regierender Familien unter sich, oder der Regierungen mit den Landständen, so wie für die Fälle von Beschwerden einzelner Unterthanen über Maßregeln ihrer Regierungen enthält die deutsche Bundes-Acte keine Bestimmung. Eines aber fanden sich die hohen Souveräne, welche den deutschen Bund bilden, bald nach seiner Stiftung veranlaßt, grundgesetzlich auszusprechen und anzuerkennen, daß der alte Fundamentalsatz der deutschen Rechts-Verfassung nie aufgehört habe zu gelten und fortwährend praktische Geltung haben müsse, daß nämlich dem, der ein Recht behauptet, ein gerichtlicher Weg eröffnet seyn müsse, es zu verfolgen und daß keine politische Autorität durch ihre Machtsprüche der Eröffnung des Rechtsweges vor den Gerichten in den Weg treten dürfe. Das zweite Grundgesetz des deutschen Bundes, die Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820, bestimmt hierüber ausdrücklich:

Art. 29. „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-

regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken." —

Unverkennbar liegt dieser Bestimmung eine doppelte Voraussetzung zu Grunde:

1) daß alle Rechtsstreitigkeiten, außer denjenigen Streitigkeiten, welche unter den souveränen Bundesgliedern unter einander selbst entstehen, und wofür in der Bundes-Acte Art. 11 die Bundes-Austrägal-Instanz angeordnet worden ist, durch die Gerichtshöfe der einzelnen deutschen Staaten entschieden werden könnten und zu entscheiden wären, und

2) daß also eine Justiz-Verweigerung nur durch das Eingreifen einer Landesregierung in die Thätigkeit ihrer Gerichtshöfe in Sachen ihrer Unterthanen geschehen könne.

Es kann durchaus nicht zweifelhaft seyn, daß den Bundesgliedern bei der Abfassung des Art. 29 der Wiener Schluß-Acte der Gedanke an solche Rechtsstreitigkeiten gar nicht vorschwebte, in welchen die Competenz der Landesgerichtshöfe entweder gar nicht begründet oder höchst zweifelhaft wäre, oder hinsichtlich deren aus höheren politischen Gründen sogar eine Bundes-gesetzliche Bestimmung gewünscht werden müsse, daß die Entscheidung nicht gewöhnlichen Landesgerichtshöfen anvertraut werde. Eben so wenig wurde hier daran gedacht, daß der deutsche Bund selbst in den Fall kommen könne, als höchste politische Autorität eine Justiz-Verweigerung zu begehen oder Cabinetsjustiz zu üben, und am wenigsten wurde wohl daran gedacht, ja wohl vielleicht sogar für unmöglich gehalten, daß der Bund jemals in der Lage seyn würde, eine Justiz-Verweigerung gegen ein Bundesglied — einen deutschen Souverän — selbst zu verschulden!

Dagegen hat sich aber in dem (für ein Völkerleben) kurzen Zeitraume, welcher seit der Abfassung der Wiener Schluß-Acte abgelaufen ist, schon mehrfach die Lückenhaftigkeit der deutschen Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Rechts-Verfassung Deutschlands empfindlich gemacht, und hat sich die Bundes-Versammlung selbst bereits veranlaßt gesehen, auf eine Er-

gänzung der Institutionen des Bundes in dieser Beziehung Betracht zu nehmen. So mußten die Reibungen, welche in mehreren deutschen Ländern zwischen der Regierung und den Landständen hervortraten, bei der Bundesversammlung die Ueberzeugung begründen, daß für diese Art von Streitigkeiten, für welche ihrer Natur nach eine Entscheidung durch die Landesgerichtshöfe nicht als zulässig erscheinen kann, ein besonderer Weg der gerichtlichen Austragung, gleichsam als ein zeitgemäßer Ersatz des früher in dergleichen Händeln vor den höchsten Reichsgerichten eröffneten Rechtsweges erschaffen werden müsse. Das Resultat dieser aus den neueren Zeitereignissen geschöpften Ueberzeugung der Bundes-Versammlung war die Errichtung des Bundesschiedsgerichtes vom 30. Oktober 1834, welchem sogar auch die Befugniß beigelegt wurde, eben so wie das Bundes-Austrägalgericht Streitigkeiten unter den Bundesgliedern selbst zu entscheiden [2]), so daß also für diese letzte Art von Streitigkeiten nunmehr wieder in ähnlicher Weise, wie zur Zeit des Reichs-Verbandes, eine zweifache (electiv zu benützende) Instanz vorhanden ist.

Desgleichen hat noch ein anderes Verhältniß, welches in neuerer Zeit die Quelle vieler und eigenthümlicher Rechtsstreitigkeiten geworden ist, die Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung auf sich gezogen und dieselbe zur Erlassung besonderer gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt. Es sind dies die vielfachen Verwickelungen, in welche die deutschen Souveräne mit den Standesherren gekommen sind. Auch in Bezug auf diese Klasse von Rechtsstreitigkeiten mußte erkannt werden, wie ungeeignet in vielen Beziehungen die Entscheidung derselben durch die Gerichte des betreffenden Landesherrn ist, wie insbesondere einerseits das Dienstverhältniß, in welchem die Mitglieder solcher Gerichtshöfe zu ihrem Souverän stehen, schon im Allgemeinen das Vertrauen auf die Unpartheilichkeit

2) Vergl. meine Grundsätze des allgem. Staatsr. (2. Aufl. 1841) S. 342.

ihrer Entscheidungen untergraben und andererseits die Stellung dieser Gerichtshöfe darum eine besonders schwierige seyn mußte, weil in den meisten Fällen ein Act der landesherrlichen, mit Zustimmung der Landstände geübten Gesetzgebung, also gerade die Ausübung jener politischen Gewalt den Standesherren Veranlassung zu Beschwerden gab, in deren Erlassen die Landesgerichte, dem Organismus des Staates zufolge, regelmäßig [3]) unbedingt bindende Normen für ihre eigene Entscheidung zu erkennen haben. Diese Erwägungen veranlaßten die deutsche Bundes-Versammlung, abermals auf eine Entwickelung ihrer Institutionen bedacht zu seyn und so wurde von dem deutschen Bunde durch Beschluß vom 15. September 1842 auch für die eben gedachte Art von Streitigkeiten zwischen den Souveränen und ihren Standesherren eine eigene Instanz, ein eigenthümlich organisirtes Bundesschiedsgericht geschaffen. Hiermit ist abermals eine fühlbare Lücke in der deutschen Rechts-Verfassung ausgefüllt und zugleich der Beweis gegeben worden, wie fest bei den erhabenen Mitgliedern des deutschen Bundes die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer durchaus unpartheiischen und von allen Einflüssen der politischen Gewalt unabhängigen Rechtspflege steht.

So wichtig aber auch die durch die angeführten Bundesbeschlüsse bewirkten Ergänzungen der deutschen Rechts-Verfassung sind, so sind dieselben doch in keiner Weise erschöpfend. Noch ist, um nur einige der wichtigsten Fälle auszuzeichnen, keine bundesgesetzliche Bestimmung darüber vorhanden, wo Rechtsstreitigkeiten zu verhandeln sind, welche unter den Mitgliedern einer und derselben souveränen Familie über die Thronfolge, somit über die Souveränität selbst, oder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe oder über die Statthaftigkeit einer Ehescheidung u. s. w. sich erheben, oder wo über Ansprüche zu verhandeln und zu entscheiden ist, welche von einer Familie, die sich gegenwärtig (factisch) in einem

3) Meine Grundsätze des allgem. Staatsr. S. 230 f.

bloßen Unterthansverhältniſſe oder in einer etwaigen, vertragsmäßig begründeten ſingulären publiciſtiſchen Stellung zu einem deutſchen Souverän befindet, auf Anerkennung als eine ehemals reichsſtändiſche, oder zum hohen Reichsadel gehörige, oder dem einen oder dem andern ſouveränen Hauſe verwandte Familie u. ſ. w. erhoben werden wollen.

Was den erſtgedachten Fall anbetrifft, ſo leuchtet von ſelbſt ein und bedarf es keiner weiteren Auseinanderſetzung, daß für die Entſcheidung, wer von mehreren Kronprätendenten wirklich der erbberechtigte ſey, die Competenz der Landesgerichtshöfe als ſolcher nicht begründet ſeyn kann. Jeder Landesgerichtshof leitet nämlich ſeine Competenz von ſeiner Einſetzung und Beſtellung durch den Souverän ab, und dieſer iſt allein und kann auch nur allein nach den Grundſätzen des allgemeinen und des deutſchen Staatsrechtes als die Quelle aller Gerichtsbarkeit in ſeinem Staate betrachtet werden. Würde ſich daher ein Landesgerichtshof eine Entſcheidung darüber beilegen wollen, wer unter mehreren Kronprätendenten der Berechtigte ſey, ſo würde er offenbar hierdurch mit einer unverantwortlichen Anmaßung eine höhere Stellung für ſich in Anſpruch nehmen, als die ihm ſeinem Begriffe nach zukommen kann.

Eben ſo muß aber auch in dem anderen Falle, wenn nämlich die Gültigkeit einer Ehe oder die Statthaftigkeit einer Eheſcheidung unter Mitgliedern einer ſouveränen Familie in Frage gezogen wird, die Competenz der Landesgerichte in Zweifel gezogen werden. Iſt der eine der ſtreitenden Theile, deren eheliches Verhältniß Gegenſtand von Differenzen geworden iſt, ein Souverän ſelbſt, ſo wird ſogar die Incompetenz der Landesgerichte — (ſoferne ſich der Regent ihrem Ausſpruche nicht freiwillig unterſtellt) — auch nicht im entfernteſten beſtritten werden können, da er ſie, deren Gerichtsbarkeit allein nur auf ſeiner Beſtellung beruhet, nicht dazu eingeſetzt hat, um ſie zu Richtern in ſeinen rein perſönlichen Rechtsverhältniſſen zu haben. Aber auch wenn Streitigkeiten

der gedachten Art unter den übrigen Mitgliedern eines ſouveränen Hauſes entſtehen, möchte die Competenz der Landesgerichte in mehrfachen Beziehungen beanſtandet werden müſſen. Zwar könnte man vielleicht hier mit einigem Scheine einwenden wollen, daß die Mitglieder eines regierenden Hauſes (außer dem jeweiligen Souverän) zufolge der Umbildung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches nur noch als Unterthanen des Chef's ihres Hauſes zu betrachten wären. Hiergegen würde aber doch auf der anderen Seite wieder darauf hingewieſen werden dürfen, daß zur Zeit des deutſchen Reichsverbandes die Eheſachen der Mitglieder landesherrlicher Familien nicht nur den Landesgerichten nicht unterworfen waren, ſondern ſelbſt die höchſten Reichsgerichte in denſelben — wenigſtens in ſoferne es auf die Entſcheidung kirchlicher Fragen ankam — keine Competenz hatten [4]), ſo daß alſo damit durchaus kein entſcheidender Geſichtspunkt gewonnen werden könnte, wenn man auch zugeben wolle — (was übrigens nicht ohne mehrfache Einſchränkung geſchehen dürfte) — daß heut zu Tage die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte, ſoviel die Streitſachen der Unterthanen unter ſich anbetrifft, an die einzelnen Landesgerichte übergegangen ſey. Vielmehr würde immer noch beſonders in Betracht gezogen werden müſſen, daß durch das Emporſteigen einer früher landesherrlichen Familie zur vollen Souveränität wohl die Stellung des jeweiligen Souveräns gegenüber dem Lande und Volke einige Veränderung erleiden mußte, daß aber für die Mitglieder des regierenden Hauſes ſelbſt deſſen Erhebung zur Souveränität nur eine Vermehrung ihrer bisherigen Rechte — reſp. eine Meliora-

4) Concept der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung Th. II. Ti . . §. 4. — Dies wurde beſonders wichtig bei proteſtantiſchen Familien des hohen Adels; bei den katholiſchen beſtimmte ſich freilich ein kirchliches Forum durch den Umfang der biſchöflichen und päbſtlichen Jurisdiction.

tio, keineswegs aber eine **Pejoratio status**, d. h. keineswegs eine Beſchränkung ihrer gegen den jeweiligen Chef des Hauſes bereits hergebrachten oder erworbenen Rechte habe bewirken ſollen [5]). Auch darf die Praxis der neueſten Zeit als Beleg dafür angeführt werden, daß das Gewicht dieſer Bedenken da, wo Differenzen der gedachten Art vorgekommen ſind, nicht ohne Einfluß auf die Art und Weiſe ihrer Erledigung geblieben iſt [6]).

Noch eigenthümlichere Verhältniſſe treten aber bei den zuletzt gedachten Fällen ein, wenn nämlich eine bisher noch nicht als ſtandesherrlich anerkannte Familie, welche ſich gegenwärtig entweder in einem vertragsmäßig begründeten ſingulären publiciſtiſchen Verhältniſſe, oder gar nur in einem einfachen Unterthanen-Verhältniſſe zu einem deutſchen Souverän befindet, Anſprüche auf hohen Adel und Ebenbürtigkeit, oder auf Anerkennung verwandtſchaftlicher Verhältniſſe mit ſouveränen Häuſern erhebt [7]). Da Verhältniſſe dieſer Art, wie z. B. die des fürſtlichen Hauſes Schönburg und des gräflichen Hauſes Bentink, bereits bei dem deutſchen

---

5) Dieſelbe Frage kann auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes der Mitglieder einer regierenden Familie in Criminal-Sachen aufgeworfen werden. Die Incompetenz der gewöhnlichen Landesgerichtshöfe dürfte hier ſchon (analog) daraus hervorgehen, daß in ſolchen Sachen ſogar den Standesherren ein **Judicium Parium** garantirt iſt. Deutſche Bundes-Acte, Art. 44. Nr. 3.; vergl. mit Rheinbunds-Acte, Art. 28. — Bayeriſche Declar. v. 19. März 1807. A. Nr. 11.

6) So würde z. B. erſt im Laufe dieſes Jahres durch ein vertragsmäßig zuſammengeſetztes Austrägal-Gericht die Trennung der Ehe einer Prinzeſſin von Baden und eines Prinzen Waſa ausgeſprochen.

7) Dieſer letztere Fall kann auch ſogar bei einem ſtandesherrlichen Hauſe ſich ereignen; ſo z. B. behauptet das Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim'ſche Haus Anſprüche auf Anerkennung als Agnaten des bayeriſchen Hauſes.

Bunde in Anregung gekommen ſind, und mit Zuverläſſigkeit zu erwarten iſt, daß in kurzem noch mehrere Familien mit ähnlichen Reclamationen ſich an die deutſche Bundesverſammlung wenden werden, und daher die unmittelbare practiſche Bedeutung der Rechtsfragen klar hervortritt, ſo ſollen hier insbeſondere dieſe Verhältniſſe der Prüfung unterzogen und die für die Beurtheitung derſelben leitenden Grundſätze aufgeſucht werden.

Vor Allem muß hier hervorgehoben werden, daß ein jeder Anſpruch, welcher von irgend einer gegenwärtig in einem Subjections-Verhältniſſe befindlichen Familie auf Anerkennung als eine früher reichsſtändiſche oder ſonſt zum hohen deutſchen Reichsadel gehörige Famlie erhoben wird, an ſich ein rein *rechtlicher Anſpruch* — eine reine Rechtsſache iſt. Eine ſolche Familie nimmt nämlich durch eine derartige Forderung einen höheren (beſſeren) **Status** in Anſpruch, als welchen ihre gegenwärtige factiſche Stellung an ſich erkennen läßt. Niemals iſt aber in der Jurisprudenz bezweifelt worden und kann auch darüber kein Zweifel herrſchen, daß die Forderung der An- oder Zuerkennung irgend eines politiſchen, bürgerlichen oder Familien-Zuſtandes die Forderung eines wahren *Rechtes* iſt; ja es iſt ganz und gar *undenkbar*, daß ein ſolcher Anſpruch jemals als ein anderer, als wie als ein *Rechts-Anſpruch* erhoben werde, da ein jeder **Status** nichts Anderes iſt, als ein *Inbegriff* von höchſt perſönlichen *Befugniſſen*, d. h. die *Stufe* der *Rechtsfähigkeit* ſelbſt, welche eine Perſon unter der Vorausſetzung der Exiſtenz gewiſſer *Thatſachen* im öffentlichen und Privatleben einzunehmen befugt iſt [8]).

So überflüſſig die Erinnerung an einen ſolchen unbeſtrittenen und einfachen rechtlichen Grundſatz einem jeden juriſtiſch-gebildeten Leſer erſcheinen mag, ſo durfte doch die

---

8) *Thibaut*, System des Pand. R. §. 118. — v. *Savigny* Syſtem des heutigen röm. R. II. §. 60 ff.

Hinweisung darauf hier darum nicht unterlassen werden, weil der Rückblick auf denselben zugleich den Gesichtspunkt bestimmt, von welchem aus allein eine klare Einsicht in das zu erörternde Verhältniß gewonnen werden kann. Die practische Wichtigkeit der vorstehenden Hinweisung tritt sogleich klar hervor, so wie sich der Fall ereignet, daß der auf die Eigenschaft, den **Status**, oder was damit gleichbedeutend ist, auf die *Rechte* des hohen Adels erhobene Anspruch von irgend einer Seite widersprochen wird. So wie dies geschieht, ist nämlich sofort das behauptete *Recht* ein *bestrittenes*, und folglich derjenige, welcher die Rechte des hohen Adels für sich in Anspruch nimmt, eben so berechtigt, zu verlangen, daß ihm die Verfolgung seiner behaupteten Rechte im ordentlichen Rechtswege durch die Eröffnung eines förmlichen Rechtsstreites erlaubt und möglich gemacht werde, als auf der anderen Seite derjenige, welcher dem gegentheiligen Anspruche seine Anerkennung verweigert, ebenfalls zu fordern berechtigt ist, daß über seine Weigerung und resp. über seine etwaige Verbindlichkeit zu einer solchen Anerkennnng ein förmlicher Rechtsstreit eröffnet, und erst nach gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere nach *gleichem* rechtlichen *Gehör beider Theile* darüber durch *richterliches* Urtheil erkannt werde. Sollten diese aus der Natur des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses von selbst und mit innerer Nothwendigkeit sich ergebenden Rechtssätze noch einer weiteren äußeren Begründung bedürfen, so würde auch diese darin vollständig zu finden seyn, daß von den Gesetzen zur Verfolgung von Ansprüchen auf irgend einen **Status** als das allein statthafte Mittel eine besondere Art von Klagen, die sg. Präjudicial-Klagen gegeben sind, also Rechtsmittel, welche nothwendig und ausschließlich eine Verhandlung in der Form eines geordneten Rechtsstreites erheischen [9]).

9) Vergl. v. *Savigny*, System des heut. Röm. Rechts. Bd. V. §. 207.

So wenig aber darüber ein Zweifel obwalten kann, daß in allen Fällen, wo von einer Seite der hohe Adel in Anſpruch genommen, von der andern Seite aber dieſem Anſpruche widerſprochen wird, unter allen Umſtänden ein ſtreitiges, und in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, ein nur durch richterliches Urtheil zu erledigendes Rechtsverhältniß vorhanden iſt, ſo eigenthümliche Seiten bietet eben dieſes Rechtsverhältniß als ein ſtreitig gewordenes dar, wenn ſonach die Frage nach der competenten Behörde aufgeworfen wird, bei welcher die Entſcheidung von dem Reclamanten als Kläger nachgeſucht werden muß, und deren Entſcheidung der Gegner als Beklagter anzuerkennen und ſich ihr zu unterwerfen verbunden iſt.

Hier müſſen vor Allem zwei Fälle unterſchieden werden:

1) Die Frage nach dem hohen Adel wird nur unter Privatperſonen, reſp. nur unter den Mitgliedern einer und derſelben, gegenwärtig noch nicht als ſtandesherrlich anerkannten Familie angeregt, ein Fall, der nicht wohl anders eintreten kann, als wo er ſich als Präjudizialpunkt in Bezug auf die Erbfolge in Stammgüter oder Familienfideicommiſſe geſtaltet. Hier gehört unbeſtreitbar die Entſcheidung dem Gerichte, welchem die ſtreitenden Theile gegenwärtig zufolge der für ſie verbindlichen Rechtsnormen, wie Hausgeſetze, Landes- oder Staats-Verträge u. ſ. w. unterworfen ſind, reſp. dem Gerichte, welches zur Entſcheidung der Hauptſache (des Erbfolgeſtreites) competent iſt. In einem ſolchen Streite, wobei die **Quaestio status** nur einen Präjudizialpunkt bildet, kommt es auch nur darauf an, was und wieviel die ſtreitenden Theile dem erkennenden Richter als Materiale ſeiner Entſcheidung vorzulegen vermögen. Es erhellet daher von ſelbſt, daß in einem ſolchen Falle das Urtheil, wie es auch immer fallen möge, nur unter den Partheien als formelles Recht gelten könne; daß daſſelbe aber eben deßhalb in Bezug auf dritte Perſonen, die an dem Rechtsſtreite keinen Theil

genommen haben — alſo auch in Bezug auf die deutſchen Souveräne und die ſtandesherrlichen Familien — an ſich keine Rechtswirkung zu äußern vermag. In einem ſolchen Falle wäre nämlich ſogar möglich, daß dem Kläger ſchon in Folge eines blos prozeſſualiſchen Ungehorſams oder einer Verſäumniß des Gegners (in Bezug auf dieſen) die Eigenſchaft des hohen Adels zugeſprochen würde, ohne daß er dieſelbe materiell erwieſen hätte; der hohe Adel könnte ſonach kraft des richterlich zu fingirenden Verzichtes oder Zugeſtändniſſes der Gegenparthei angenommen werden müſſen, aber eben darum dieſe Annahme auch nur unter den Partheien, aber nicht gegenüber der Staatsgenoſſenſchaft und in den Beziehungen des öffentlichen Rechtes einige Wirkung zu äußern vermögen [10]).

2) Ein anderer Fall iſt es aber, wenn der hohe Adel von einer Perſon für die Familie, aus welcher ſie abſtammt, nicht blos einem einzelnen Gegner gegenüber, ſondern in einem weiteren Umfange, als eine Qualität, oder als ein Recht, welches von ganz Deutſchland anerkannt werden ſoll, in Anſpruch genommen wird. Hier wird die Frage nach der competenten Inſtanz von großer Bedeutung, beſonders wenn man noch die Modalitäten ins Auge faßt, welche unter dieſer Vorausſetzung bei der Verfolgung eines ſolchen Anſpruches hervortreten können. Man ſetze z. B. den Fall ſo: der Reclamant wendet ſich zuerſt im Wege der Vorſtellung an den Souverän, welchem er entweder gegenwärtig factiſch als einfacher Unterthan unterworfen, oder welchem er durch beſondere Staats-Verträge und Vergleiche in einer ſingulären, d. h. anderen Weiſe untergeordnet iſt, als es die ſg. ſtandesherrlichen Familien ſind, und bittet dieſen Souverän um eine Erklärung, daß er ſeine (des Bittenden) Familie als eine

10) Hier würde die Analogie der Regel Platz greifen: „Jus publicum privatorum pactis immutari nequit.“ L. 38. Dig. de pactis.

vormals reichsständische oder sonst zum hohen Reichsadel gehörige Familie anerkenne. Gesetzt nun, der betreffende Landesherr würde einem solchen Ansuchen entsprechend die nachgesuchte Anerkennung gewähren, so könnte in dieser Gewährung doch niemals ein Mehreres gefunden werden, als ein den Souverän als einzelnen Staatsherrscher dem Petenten gegenüber in soweit verpflichtendes und bindendes Zugeständniß resp. eine Zusage, daß er von seiner Seite dem Petenten die Eigenschaft eines Sprossen einer ehemals reichsständischen oder hochadelichen Familie fernerhin nicht bestreiten und in seinen Beziehungen zu dem Petenten solche forthin anerkennen werde; keineswegs würde aber hieraus gefolgert werden dürfen, daß nunmehr auch die übrigen deutschen Souveräne oder die Standesherren gehalten wären, der Familie des Impetranten eines solchen landesherrlichen Rescriptes eine gleiche Anerkennung zu gewähren, da die Erklärung eines einzelnen Souveräns doch nicht über die Gränzen seines Landes hinauswirken kann. Aber auch innerhalb der Landesgränzen würde eine solche, durch ein landesherrliches Rescript geschehene Anerkennung einer Familie als ehemals reichsständischen oder hochadelichen Familie nicht unbedingt für wirksam geachtet werden dürfen. Angenommen z. B. es befänden sich innerhalb des Territoriums noch andere Familienglieder des Impetranten, welche es ihrem Interesse oder ihrem Rechte angemessen fänden, die angebliche Eigenschaft ihrer Familie als einer reichsständischen oder hochadelichen in Abrede zu stellen — ein Fall, der nicht ohne Beispiel ist, wie der unter den Gliedern der gräflichen Familie Bentink obschwebende Rechtsstreit beweiset — so würde für diese, eine auf einseitige Vorstellung des Impetranten ergangene, landesherrliche Erklärung über den hohen Adel ihrer Familie von durchaus keiner Wirknng zu ihrem Nachtheile und gegen ihren Willen seyn können, und insbesondere würde ein solches landesherrliches Rescript von den Gerichten unbeachtet gelassen, und soferne es ihnen zurBeachtung aufgedrun-

gen werden wollte, als ein unſtatthafter Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege zurückgewieſen werden müſſen. Der Grund hiervon liegt einerſeits — nämlich in Bezug auf die Agnaten des Reclamanten — darin, daß ein Souverän, wie dies zu allen Zeiten anerkannt worden, nicht befugt iſt, und auch nie die Abſicht haben kann, die Rechte Dritter durch ſeine auf einſeitige Vorſtellungen erlaſſenen Reſcripte zu kränken — die Frage aber, ob und inwieferne Rechte Dritter durch ein Reſcript berührt werden, als eine reine Rechtsfrage, nur von den Gerichten entſchieden werden kann [11]; anderſeits aber — in Bezug auf die Gerichte — muß noch beſonders in Erwägung gezogen werden, daß die Gerichte hinſichtlich ihrer Entſcheidungen in allen Fällen nur durch allgemeine Rechtsnormen gebunden werden können, d. h. durch ſolche, welche von dem Regenten in der Form von Geſetzen oder doch wenigſtens von Verordnungen erlaſſen werden [12]. Die Erklärung eines Souveräns aber, welche er auf eine einſeitige Vorſtellung eines Intereſſenten dahin abgibt, daß er deſſen Familie für eine ehemals reichsſtändiſche oder zum hohen Reichsadel gehörige erkenne, kann weder unter den Begriff des Geſetzes, noch der Verordnung gezogen werden, und würde ein ſolches Beginnen mit ihrem Inhalte ſelbſt im Widerſpruche ſtehen, d. h. es kann gar nicht befohlen oder verordnet wer-

11) (Impp. Theodosius et Valentinianus) L. 7. Cod. de precibus Imperatori offerendis (1. 19.): „Rescripta contra jus elicita, ab omnibus judicibus refutari praecipimus: nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium, et prosit petenti, vel crimen supplicantibus indulgeat.“ —

12) Schon das, ob und in wie weit der Richter die Verordnungen (im Gegenſatze von Geſetzen) als Normen ſeiner Entſcheidungen zu betrachten habe, iſt vielfach ſtreitig. Vergl. Stabel, Vorträge über das franz. Civil. R. 1843. S. 28 ff. — Uebrigens ſteht dieſe Streitfrage mit dem Vorwurfe dieſes Aufſatzes in keiner näheren Beziehung.

den, daß eine Familie reichsſtändiſch geweſen ſey, oder zum hohen Reichsadel gehört habe oder nicht, ſondern dies ſind Thatſachen, welche entweder ſtattgefunden haben oder nicht ſtattgefunden haben, an deren Wahrheit oder Unwahrheit daher ein Befehl einer politiſchen Autorität ſo wenig ändern kann, als an der Etymologie oder Grammatik [13]). Die Anerkennung der fraglichen Eigenſchaften einer Familie von Seiten eines Souveräns kann daher nur, wie die eines anderen Intereſſenten, dem Reclamanten gegenüber von dem Anerkennenden, die gerichtliche Beweisführung erſparen, durchaus aber keine rechtliche Wirkung zum Nachtheile anderer Intereſſenten äußern.

Setzt man nun aber den anderen möglichen Fall, daß der Souverän, welcher darum angegangen wurde, ſeine Anerkennung einer Familie als einer reichsſtändiſchen oder ſonſt zu dem hohen Reichsadel gehörigen auszuſprechen, dieſem Geſuche zu entſprechen ablehnt, weil er (wenigſtens zur Zeit) ſich nicht von der Richtigkeit des erhobenen Anſpruches zu überzeugen vermag, und denſelben nicht durch die ihm gemachten Vorlagen für genügend gerechtfertigt findet, ſo ſteht vor Allem ſo viel feſt, daß der Souverän durch die Ertheilung einer ſolchen ablehnenden Erklärung durchaus keine Einmiſchung in den Gang der Rechtspflege vorgenommen hat, und daß in einer ſolchen Ablehnung weder ein Act der Cabinetsjuſtiz, noch ſonſt eine Art der Rechtsverweigerung gefunden werden kann. Die rechtliche Folge einer ſolchen ablehnenden Erklärung des betreffenden Souveräns iſt durchaus keine andere, und kann keine andere ſeyn, als wie in dem Falle, wenn demſelben von einem angeblichen Staatsgläubiger eine Ausführung ſeiner behaupteten Forderungs-

---

13) Vergl. Meine Grundſätze des allgemeinen Staats-Rechts. S. 206. I.

rechte überreicht, das Geſuch aber von ihm abſchlägig beſchieden worden wäre. Eine ſolche Abweiſung eines Geſuches durch den Souverän entzieht der zurückgewieſenen Forderung noch nicht das Geringſte von ihrer rechtlichen Bedeutung, ſondern ſie hat nur, wie jede Verweigerung der Anerkennung eines behaupteten Rechtes, die Wirkung, daß von hier an das fragliche Recht als ein (von dem Souverän) widerſprochenes erſcheint, und dem Reclamanten der Rechtsweg zur gerichtlichen Geltendmachung ſeines Rechtes eröffnet werden muß.

Das, was allein Bedenken erregen kann, iſt die hier ſich ergebende Frage, wo, d. h. vor welchem Gerichte, als der competenten Inſtanz hiernach der Rechtsſtreit gegen den Souverän anhängig zu machen ſey?

Vor allem dürfte darüber kein Zweifel obwalten, daß, wenn der Souverän ſich vor ſeinen Landesgerichtshöfen dem Reclamanten zu Recht zu ſtehen erbietet, letzterer nicht behaupten kann, daß ihm von dem Souverän die Juſtiz geweigert worden ſey. Der Souverän würde in dieſem Falle Alles gethan haben, was der Reclamant billigerweiſe verlangen kann, wenn er die betreffenden Richterperſonen für die betreffende Entſcheidung ihres Dienſteides entbindet und auf ihren Richtereid allein verweiſt. Doch würde in dieſem Falle vielleicht das Bedenken entſtehen, ob dem Reclamanten mit einer ſolchen Verhandlung und Entſcheidung der Sache vor Landesgerichten und mit ihrer Entſcheidung durch dieſelben gedient ſeyn könne, da ein von ſolchen Gerichten ergangenes Urtheil doch im günſtigſten Falle nur gegen den als Gegner im Prozeſſe erſcheinenden Souverän ein judicatmäßiges Recht begründen könnte, dem Reclamanten aber in Fällen, wie die hier in Frage ſtehenden, in der Regel gerade daran liegt, den behaupteten Status ſeiner Familie zur allgemeinen Anerkennung in dem Umfange der deutſchen Bundeslande zu bringen?

Es wäre aber auch möglich, daß der betreffende Souverän sich nicht zur Einlassung vor seinen Landesgerichten herbeilassen wollte, oder als oberster Gerichtsherr denselben geradezu die Verhandlung und Entscheidung der Sache untersagte, und daß solchergestalt der Reclamant in die Unmöglichkeit versetzt würde, sein Recht vor den Landesgerichten auszuführen. Selbst in diesem Falle müßte aber noch sehr bezweifelt werden, daß der solchergestalt für den Reclamanten allerdings eintretende Zustand der Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung vor den Landesgerichthöfen als Justizverweigerung bezeichnet werden dürfte, da eine solche ihrem Begriffe nach voraussetzt, daß der an sich competenten Instanz durch einen Machtspruch oder das unbefugte Dazwischentreten der politischen Autorität die Entscheidung unmöglich gemacht sey; hier aber würde diese Voraussetzung aus dem Grunde nicht vorhanden seyn, weil Landesgerichthöfen eine Jurisdiction über den Souverän regelmäßig nicht zusteht, und ihnen überhaupt nicht weiter zustehen kann, als sich der Souverän denselben freiwillig unterwirft, oder die Verfassung und Gesetze eines Staates ihnen in gewissen Fällen eine solche Competenz ausdrücklich beilegen. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß der Rechtszustand in Deutschland höchst mangelhaft wäre, wenn es auch nur eine Klasse von Rechten geben würde, für deren Geltendmachung eine competente Instanz nicht zu finden wäre.

Es läßt sich aber auch noch ein anderer Fall denken, in welchem der Reclamant einem Souverän gegenüber in die Lage zu kommen scheint, seine Rechtsansprüche nicht gerichtlich ausführen zu können, ohne daß deshalb von Justizverweigerung gesprochen werden dürfte. Dieser Fall ist dann vorhanden, wenn die Familie des Reclamanten zu dem Souverain in einem singulären, durch besondere Staatsverträge oder Vergleiche, Abkommen u. s. w. begründeten Verhältnisse steht, so daß sie in diesen die einzige sie bindende Rechts-

quelle für ihre Stellung zu dem Souverän anzuerkennen schuldig ist. In einem solchen Vergleiche oder Abkommen kann nun bestimmt seyn, daß die Mitglieder der Familie des Reclamanten nur in Bezug auf eine gewisse Klasse von Rechtsstreitigkeiten, z. B. nur in Bezug auf die ihnen zugestandenen, mit Unterordnung unter den Souverän auszuübenden landesherrlichen Rechte der Gerichtsbarkeit der Tribunale, oder eines besonders benannten unter den Tribunalen des Souveräns, z. B. seinem obersten Gerichtshofe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte unterworfen seyn sollen, wenn sich über die Grenzen ihrer politischen Befugnisse Differenzen mit dem Souverän ergeben, während darüber, ob die Jurisdiction des in dem Vergleiche oder Abkommen benannten Gerichtes auch begründet seyn soll, wenn die Differenzen mit dem Souverän andere Rechte, als die gedachten Regierungsrechte betreffen, in dem Vergleiche oder Abkommen nichts ausdrücklich bestimmt, und also dieser wichtige Punkt unerledigt geblieben ist. Unter solchen Voraussetzungen kann es sich ereignen, daß sich der Souverän sogar dem Reclamanten bereit erklärt, sich mit ihm in ein gerichtliches Verfahren vor dem in dem Vergleiche oder Abkommen für die Landeshoheitsstreitigkeiten verabredeten Tribunale einzulassen, der Reclamant aber hier der Ansicht ist, daß er durch eine solche Anhängigmachung des Rechtsstreites die Jurisdiction des gedachten Gerichtes über die im Vergleiche bestimmten Gränzen derselben ausdehnen und hierdurch etwa seinen oder seiner Familie Rechten etwas vergeben würde. Eine solche Befürchtung mag bei dem Reclamanten besonders vielleicht dann entstehen, wenn ihm von Seite des Souveräns nicht sowohl ein Anerbieten im eigentlichen Sinne (gleichsam vergleichsweise) geschehen wäre, vor dem gedachten Tribunale auch diese Sache verhandeln zu lassen, sondern wenn vielmehr etwa der Souverän das mit der Familie des Reclamanten abgeschlossene Abkommen in der Art strenger auslegt, als es der

Reclamant für billig und seinem Wortlaute entsprechend hält, und z. B. behauptet, daß das Abkommen so verstanden werden müsse, daß der Reclamant rechtlich gehalten und verpflichtet sey, alle und jede Streitigkeiten ohne Unterschied vor dieser Instanz zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Gewiß wäre es eben so unrichtig, in diesem Falle, wo die Meinung des Souveräns nichts weniger ist, als daß die Differenz mit dem Reclamanten nicht auf prozessualischem Wege und durch richterliches Urtheil ausgetragen werden solle, von einer Justizverweigerung zu sprechen; im Gegentheile ist hier, bei der Divergenz der beiderseitigen Ansichten über den Sinn der Bestimmungen eines von beiden Theilen als maßgebend anerkannten Staatsvertrags oder Vergleiches, nichts anderes vorhanden, als eben ein neuer, ebenfalls einer richterlichen Entscheidung durch eine geeignete Instanz bedürftiger Rechtsstreit, nämlich ein Rechtsstreit über die Competenz eines gewissen Tribunals, wie dergleichen alltäglich in dem bürgerlichen Prozesse begegnet.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird nunmehr unverkennbar die hohe praktische Bedeutung der Frage hervortreten, welches, in Fällen wie die vorgedachten, die competente Instanz sey? und zwar drängt sich hier vor allem die Frage auf: ob die deutsche Bundesversammlung diese Instanz sey, oder welche Einwirkung ihr sonst in dergleichen Fällen auf die Erledigung der Sache rechtlich zustehen könne?

Man könnte vielleicht versucht seyn, für die Competenz der Bundesversammlung zur Selbstentscheidung der fraglichen Fälle zwei Gründe anzuführen:

1) daß nach der Wiener Schlußacte Art. 29. so viel als Grundsatz der deutschen Bundesverfassung feststehe, daß keinen Art von Rechtsansprüchen die Möglichkeit der Geltendmachung entzogen seyn dürfe; und

2) daß der Bundesversammlung nach der Wiener Schluß-

Acte Art. 63. die Verpflichtung obliege, den ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien zu dem Genuſſe der in der Bundesacte Art. 14. zugeſicherten ſtandesherrlichen Rechte in ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten zu verhelfen.

Bei genauer und unbefangener Prüfung können aber dieſe beiden Gründe nicht für ausreichend erkannt werden. Was nämlich den erſteren Grund anbelangt, ſo folgt daraus, daß die hohe deutſche Bundesverſammlung berechtigt und verpflichtet iſt, für die Handhabung eines allgemeinen Rechtszuſtandes zu ſorgen, Eingriffe in die Unabhängigkeit der Rechtspflege und Juſtizverweigerungen zu verhindern, noch keineswegs, daß dieſelbe befugt ſey, die Sache in den Fällen, wo die gemeinen oder die vertragsmäßigen Gerichte nicht ausreichen, ſelbſt an ſich zu ziehen und darüber zu erkennen. Hiergegen ſpricht entſcheidend, daß der deutſche Bund (und ebenſo die Bundesverſammlung als ſein Organ) ſeiner ganzen Grundlage und Einrichtung nach nur eine politiſche Autorität, eine völkerſtaatsrechtliche Inſtitution, aber keine richterliche Behörde iſt, und daß wenigſtens die Bundesverſammlung nicht weiter eine richterliche Gewalt ſich beilegen kann, als dies durch die Bundesgeſetze und folglich — da alle Geſetze des Bundes ihrem juriſtiſchen Charakter nach nur Verträge ſeiner Mitglieder unter einander ſind — vertragsmäßig unter den Bundesgliedern, d. h. den Souveränen in Deutſchland beſtimmt iſt. Solche bundesgeſetzliche Beſtimmungen ſind aber, wie oben gezeigt wurde, nur vorhanden hinſichtlich der Streitigkeiten von Bundesgliedern unter ſich, ferner hinſichtlich ihrer Streitigkeiten mit ihren Landſtänden und endlich hinſichtlich der Streitigkeiten eines Souveräns mit den unter ihm ſtehenden Standesherren, ſoferne ſie die Rechte betreffen, welche letzteren durch die Bundesgeſetze garantirt oder bereits in Folge derſelben eingeräumt worden ſind. Ueberdieß ſpricht die Bundesverſammlung in dieſen Fällen (mit alleiniger Aus-

nahme des letzten Falles) zufolge der Bundesgeſetzgebung niemals ſelbſt Recht, ſondern im erſteren Falle durch ein in gewiſſen Formen zu wählendes Oberappellations-Gericht eines deutſchen Bundesſtaates, in dem zweiten Falle aber durch die in beſtimmter Zahl aus den Mitgliedern des Bundesſchiedsgerichts von den Partheien gewählten Spruchmänner, und nur in dem dritten Falle hat ſich die Bundesverſammlung die Befugniß beigelegt, entweder ebenfalls durch Spruchmänner entſcheiden zu laſſen, oder ſelbſt die Entſcheidung zu geben. Dies iſt ſomit nach der gegenwärtigen Bundesgeſetzgebung, eine ganz ſinguläre Beſtimmung, — (ein Casus unicus) — welche eben ihrer Singularität wegen keine Ausdehnung auf andere Fälle erleiden kann. Dieſe Ausnahme wurzelt überdieß nur darin, daß ſchon durch die Bundesacte Art. 14. der Bundesverſammlung das Recht und die Pflicht beigelegt worden war, als politiſche Behörde den Rechtszuſtand der Standesherrn zu ordnen und zu erhalten, und der Natur des betreffenden Verhältniſſes nach die Streitigkeiten zwiſchen einem Souveräne und ſeinen Standesherren mehr politiſcher als rechtlicher Natur ſind, d. h. vorzugsweiſe aus der Verſchiedenheit der Anſichten über die Art der Aufſtellung von Rechtsgrundſätzen (de lege condenda) hervorgehen [14]). Daraus alſo, daß — wie nicht beſtritten wer-

14) Uebrigens dient gerade der Bundesbeſchluß vom 15. Sept. 1842, worin die Bundesverſammlung die Form des Verfahrens in Streitigkeiten der gedachten Art zwiſchen einem Souverän und ſeinen Standesherren beſtimmt, zum ſprechenden Beweiſe, daß die Bundesverſammlung ſelbſt bereits durch Erfahrung bei Behandlung der vielen bisher ſchon erhobenen ſtandesherrlichen Reclamationen die Ueberzeugung gewonnen hat, wie unentbehrlich für die Erlangung einer ſicheren Grundlage der Entſcheidung — (und wenn ſie auch nur in der Eigenſchaft einer politiſchen, d. h. legislativen oder executiven Behörde ertheilt wird) — ein

den soll — die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet ist, für die Möglichkeit einer vollständigen Rechtsverfolgung in Deutschland Sorge zu tragen, läßt sich nur so viel ableiten, daß sie für die Anordnung und Errichtung der erforderlichen Instanzen nach der Eigenthümlichkeit des Falles zu sorgen und nöthigen Falles die streitenden Theile mit der Macht ihrer Executivmittel anzuhalten hat, bei der von ihr angeordneten Instanz ihre Sache auszutragen.

Was aber den zweiten Grund anbelangt, durch welchen man vielleicht die Competenz der Bundesversammlung für Fälle der in Frage gezogenen Art zu rechtfertigen versuchen möchte, so darf nicht übersehen werden, daß die Fälle, hinsichtlich deren die Competenz der Bundesversammlung hier von dem wissenschaftlichen Standpunkte aus geprüft werden soll, völlig und wesentlich von dem Falle verschieden sind, für welchen der Art. 14. der Bundes-Acte maßgebend ist. Der Art. 14. der deutschen Bundes-Acte geht nämlich von der zweifachen Voraussetzung aus:

1) daß die seit dem Jahre 1806 mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser, welchen er die standesherrlichen Rechte einräumt und verbürgt, ohne Widerspruch von ihren gegenwärtigen Souveränen als ehemals reichsständische Häuser anerkannt werden;

2) ferner und insbesondere steht der Art. 14. der deutschen Bundes-Acte auf der anderweiten Voraussetzung, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser solche seyen, die unbestritten zur Zeit des Reichsverbandes zu dem hohen Reichs-Adel gehörten, und folglich unbestritten den jetzt souveränen Familien damals schon ebenbürtig waren, indem ihnen nach dem Wortlaute des Art. 14.

---

vollkommen gleiches Gehör der streitenden Theile und die Einhaltung der Formen eines geordneten gerichtlichen Verfahrens ist.

der deutschen Bundes-Acte diese Qualitäten nicht etwa als eine Entschädigung für den Verlust ihrer Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit hier erst verliehen werden sollten, sondern dieselben ihnen nur „verbleiben" sollen. Die Fälle aber, welche hier in Untersuchung gezogen werden, unterscheiden sich von dem Falle, wie ihn der Art. 14. der deutschen Bundes-Acte voraussetzt, gerade dadurch, daß bei ihnen einem adelichen Hause von seinem gegenwärtigen Souverän weder die frühere Reichsstandschaft, noch überhaupt die Eigenschaft des hohen Adels zugestanden, sondern geradezu bestritten wird. So wenig es einem Zweifel unterliegen kann, daß die Bundesversammlung befugt und verpflichtet ist, denjenigen mediatisirten Häusern, welchen ihr gegenwärtiger Souverän die im Art. 14. der Bundes-Acte vorausgesetzten Qualificationen nicht bestreitet, als politische Autorität zum Genusse der ihnen ebendaselbst zugebilligten und garantirten Rechte zu verhelfen, ebensowenig kann es auf der anderen Seite einem Zweifel unterliegen, daß, so wie ein Souverän einer ihm untergeordneten Familie die ehemalige Reichsstandschaft und die Mitgliedschaft des hohen Reichsadels bestreitet, hiermit ein wirklicher Rechtsstreit über einen Präjudicialpunkt für die Anwendbarkeit des Art. 14. der Bundes-Acte angeregt, und daß sonach der Souverän zu fordern berechtigt ist, daß die Bundesversammlung nicht eher dem fraglichen Hause standesherrliche Rechte beilege, bis gegen ihn durch eine richterliche Instanz urtheilsmäßig entschieden ist, daß er die prätendirten Qualitäten der gedachten Familie anzuerkennen habe. Würde hier die Bundesversammlung, anstatt sich darauf zu beschränken, für die Anordnung einer richterlichen Instanz zu sorgen, und die streitenden Theile zu nöthigen, den Weg einer gerichtlichen Verhandlung zu betreten, selbst über die reichsständische oder hochadeliche Eigenschaft der fraglichen Familie erkennen wollen, so würde sie eben hierdurch aus den Gränzen ihrer Competenz heraustreten, und indem sie ein solches Erkenntniß fällt, einen Eingriff in die Unab-

hängigkeit der Rechtspflege begehen. Auf dieſe Weiſe würde alſo der Fall eintreten können, welcher bei Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes ſicher nicht vorgeſehen, vielleicht nicht einmal für möglich gehalten war, der aber jedenfalls der Abſicht der hohen Stifter des deutſchen Bundes bei ſeinem Abſchluſſe gerade zuwider ſeyn würde — *der Fall einer von der deutſchen Bundes-Verſammlung gegen einen deutſchen Souverän begangenen Juſtiz-Verweigerung!*

Man kann recht wohl zugeben und für richtig anerkennen, daß eine ſubjicirte Familie, welcher von ihrem gegenwärtigen Souverän die Eigenſchaft eines früher reichsſtändiſchen oder hochadelichen Hauſes beſtritten wird, ſich bei einer ſolchen Weigerung nicht zu beruhigen brauche und deshalb im Wege der Reclamation an die deutſche Bundes-Verſammlung ſich zu wenden befugt ſey: allein Zweck und Wirkung einer ſolchen Reclamation können nach der beſtehenden Bundes-Verfaſſung *nicht* ſeyn, daß die Bundes-Verſammlung, die an ſich kein *Gerichtshof*, ſondern nur eine politiſche Inſtitution iſt, darüber ſelbſt entſchiede, ſondern nur das kann und darf, wie vorher eben ausgeführt wurde, von der Bundes-Verſammlung gefordert und gewährt werden, daß ſie *einen Weg der rechtlichen Entſcheidung eröffne*, wie dies auch ſchon aus den Beſtimmungen der Wiener Schluß-Acte Art. 29 hervorgeht. Ueber die Art und Weiſe der Veranlaſſung einer rechtlichen Entſcheidung durch eine geeignete Inſtanz kann aber die Bundes-Verſammlung an ſich nicht verlegen ſeyn. So wie nämlich die Bundes-Verſammlung die Ueberzeugung gewinnt, daß zwiſchen dem Souverän und dem reclamirenden Hauſe eine Rechtsſache vorhanden iſt, welche einer gerichtlichen, urtheilsmäßigen Erledigung bedarf, ſo iſt die Anordnung einer *Austrägal-Inſtanz* durch die Bundes-Verſammlung in der Art und Weiſe, wie dieſelbe zur Zeit der Reichs-Verfaſſung ſtattzufinden hatte, und wie ſie durch die kaiſerliche Wahlcapitulation den Reichsſtänden fortwährend garantirt

war [15]), der einfachste und natürlichste, so wie auch der rechtlich nothwendige Weg.

Das Recht, durch einen Austrägalrichter gerichtet zu werden, welchen der Kläger aus drei ihm von dem Beklagten vorzuschlagenden Reichsständen wählt, ist nämlich ein Recht, welches zur Zeit der Reichsverbindung einem jeden Reichsstande als Beklagten zukam. Dieses Recht ist, als begründet in uraltem Herkommen [16]), als eine jener Institutionen zu betrachten, welche von der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung nicht berührt wurden, noch berührt werden konnten, weil hierdurch doch nur die formelle Verbindlichkeit der Reichsgesetze, worin die Austräge ihre wiederholte Bestätigung gefunden hatten [17]), nicht aber das durch Herkommen gebildete Recht selbst [18]) — aufgehoben werden konnte [19]). Es ist dies eine Institution, deren praktische Geltung um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als sie der Erhöhung der politischen Rechte eines ehemaligen Reichsstandes, wie solche in der Erwerbung der Souveränität enthalten ist, in keiner Weise zuwider läuft. Die Verträglichkeit der Austrägalinstanzen mit der Souveränität findet aber nicht nur schon darin ihre volle Rechtfertigung, daß der deutsche Bund selbst dieses Institut für die Erledigung der Streitigkeiten der souveränen Bundesglieder nicht nur beibehalten, sondern sogar durch die Anordnung einiger zeitgemäßen Modificationen neu gekräftigt und organisirt hat, sondern es muß hier auch noch

---

15) Wahlcap. K. Franz II. Art. 18, §. 4; Art. 19, §. 6. a. E.

16) Vergl. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. Frkf. a. M. 1838. S. 17.

17) Vergl. z. B. das Concept der Kammergerichtsordnung Thl. II. Tit. 3. — Jüngst. Reichsabschied §. 168.

18) Dies könnte nur da der Fall seyn, wo bei dem Sturze der Reichs-Verfassung Subject oder Object des Rechtes untergegangen sind.

19) Diese Ansicht findet im Allgemeinen auch Bestätigung durch die Wiener Schluß-Acte Art. 23.

das beſonders erwogen werden, daß bei Erwerbung der Souveränität von Seite der jetzigen deutſchen Bundesglieder gewiß die Abſicht derſelben weder geweſen iſt, noch ſeyn konnte, irgend ein hergebrachtes Recht aufzugeben, welches auch unter den veränderten politiſchen Umſtänden noch von Gebrauch und praktiſcher Bedeutung ſeyn konnte. Ein ſolches Recht iſt aber das **Jus austraegarum**, welches den deutſchen Bundesgliedern ſchon zur Zeit des deutſchen Reichsverbandes zuſtand. Um die praktiſche Bedeutung dieſes Rechtes richtig zu würdigen, muß darauf hingewieſen werden, daß daſſelbe zur Zeit der Reichs-Verfaſſung in vielen Beziehungen mit einem **Jus primae instantiae** gleichbedeutend war [20]), daß alſo die Austräge ſelbſt in jenen Fällen nicht umgangen oder überſprungen werden durften, welche ſich noch zur Verhandlung und Entſcheidung durch die höchſten Reichsgerichte eigneten. Unterſucht man die bundesgeſetzlichen Beſtimmungen über das Austrägalgericht, ſo iſt aus denſelben nicht mehr zu entnehmen, als daß die neu organiſirte Bundes-Austrägalinſtanz für Streitigkeiten unter den ſouveränen Bundesgliedern ſelbſt nunmehr als die erſte und einzige Inſtanz anerkannt iſt, reſp. für Streitigkeiten dieſer Art die Austräge ausſchließlich beibehalten, die nach der Reichs-Verfaſſung aber noch weiter zuläſſigen Inſtanzen aufgehoben worden ſind [21]). In Bezug auf alle anderen Arten von Streitigkeiten, in welchen nach der Reichs-Verfaſſung die Austräge anzugehen waren, — (mit Ausnahme der beſonderen Fälle, welche durch die Bundesbeſchlüſſe vom 30. Okt. 1834 und vom 15. Sept. 1842, wie vorhin angegeben wurde, an das Bundesſchiedsgericht gewieſen, oder der Bundes-Verſammlung ausnahmsweiſe ſelbſt zu entſcheiden vorbehalten worden ſind) — iſt aber an dem älteren Rechte nichts geändert, als nur allein der Punkt,

---

20) Vergl. die Wahlcap. K. Franz. II. Art. 18, §. 4.

21) Bundes-Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 Nr. 9. — Bundesbeſchluß vom 25. Juni 1835.

daß die als Standesherren anerkannten ehemaligen Reichsſtände, da, wo ſie als Beklagte erſcheinen, einen privilegirten Gerichtsſtand vor einem Landesgerichte anzuſprechen haben[22]), woraus gefolgert werden darf, daß ſie alſo unter der Vorausſetzung der eben gedachten Partheirolle im Prozeß ſich nicht mehr auf ein **Jus austraegarum** berufen dürfen, wo ihnen dies nicht durch ſpezielle Verträge mit der Staatsregierung fortwährend garantirt worden iſt. In dem umgekehrten Falle alſo, wo der Souverän als Beklagter erſcheint, indem eine früher reichsunmittelbare Familie gegen ihn ihre Anerkennung als reichsſtändiſche und hochadelige Familie erſtreiten will, hat daher der Souverän noch heut zu Tage eben ſo, wie zur Zeit der Reichs-Verfaſſung, ein **Jus quaesitum** zu fordern, daß dieſer Streit als ein wahrer Rechtsſtreit und als eine Präjudicialfrage für die künftige politiſche Stellung dieſer Familie in ſeinen Staaten durch eine, nach der zur Zeit der Reichsverbindung gebräuchlichen Weiſe, — (da für dieſen Fall keine neueren Formen vorgeſchrieben ſind) — aufgeſtellte Austrägal-Inſtanz entſchieden werde, und dieſes Recht müßte dem Souverän ſogar dann, als ſein **Jus primae instantiae** beigelegt werden, wenn auch ſogar die Bundes-Verſammlung für competent zu halten wäre, an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte ſelbſt (in höchſter Inſtanz) zu entſcheiden, was aber durchaus in Abrede geſtellt werden muß. Vor dieſes Austrägalgericht gehört ſodann auch, als rein rechtlicher Gegenſtand, die Entſcheidung der vorhin beregten Frage, ob etwa eine von dem Souverän mit der ſubjicirten Familie in einem Vergleiche über ihre politiſche Stellung verabredete Schiedsinſtanz auch für die vorliegende Differenz competent ſey oder nicht! Selbſt in dem Falle, daß der deutſche Bund die Garantie eines Vergleiches oder Abkommens der vorgedachten Art zwiſchen dem Souverän

---

22) Bundes-Acte Art. 14 Nr. 3 vergl. mit der k. Bayeriſchen Declaration vom 19. März 1809 A. 9.

und der reclamirenden Familie übernommen hätte, könnten der Bundes-Verſammlung keine größeren oder anderen Rechte zuſtehen, als die eben gedachte Befugniß, für Anordnung einer austrägalgerichtlichen Entſcheidung in der zur Zeit der Reichsverbindung hergebrachten Form zu ſorgen, da nach dem Begriffe und Weſen einer Garantie dem Garanten nur die Aufrechthaltung des Vertrages unter den Paciscenten in dem Sinne zuſtehen kann, welchen beide Theile anzuerkennen rechtlich verbunden ſind. In keinem Falle könnte aber dem Garanten da die Befugniß beigelegt werden, den Vertrag, wenn der Sinn einer oder der anderen Beſtimmung deſſelben von den Partheien in Zweifel gezogen wird, nach ſeinem Ermeſſen ſelbſt zu interpretiren, oder der von dem einen oder dem anderen Theile dem Vertrage gegebenen Erklärung beizutreten, und deren Durchſetzung mit ſeiner Macht zu unterſtützen, wo die Paciscenten beide einem und demſelben Staatenſyſteme, und zwar einem ſolchen geſchloſſenen und organiſirten Staatenſyſteme angehören, in welchem die Erledigung aller Rechtsfragen durch richterliches Urtheil nach vorgängiger rechtlicher Verhandlung als unverbrüchlicher Grundſatz anerkannt iſt.

Wollte man aber auch annehmen, daß der Bundes-Verſammlung das Recht zuſtehen könnte, in Fällen der gedachten Art die Entſcheidung ſelbſt an ſich zu ziehen, ſo würde ſofort die weitere Frage ſich aufdrängen, in welcher Weiſe die Bundes-Verſammlung über einen ſolchen Fall einen Beſchluß zu faſſen befugt ſey — ob in der gewöhnlichen Weiſe, im engeren Rathe und nach Stimmenmehrheit, ob nur mit Stimmeneinheit, oder etwa ſogar nur im Plenum?

Bei einer unbefangenen Prüfung der hier obwaltenden Verhältniſſe kann vorerſt ſoviel nicht zweifelhaft ſeyn, daß nur durch Stimmeneinhelligkeit, alſo nur mit ausdrücklicher Zuſtimmung und nicht gegen den Willen des betreffenden Souveräns ein Beſchluß der Bundesverſammlung zu Stande kommen könnte, wodurch einer, dieſem Souverän bisher unterthäni-

gen, oder zu ihm in einem ſingulären vertragsmäßigen publiciſtiſchen Verhältniſſe ſtehenden Familie für ſeinen Staat, und beziehungsweiſe für ganz Dentſchland die Rechte eines ſtandesherrlichen Hauſes im Sinne der Bundes-Acte Art. 14 beigelegt würden, indem es ſich hier offenbar um nichts Geringeres, als um eine Verfügung der Bundes-Verſammlung über das beſondere Recht (**jura singulorum**) des betreffenden Souveräns handelt. Zur Rechtfertigung dieſer Behauptung wird es genügen, auf die Vorausſetzungen hinzuweiſen, unter welchen die Wiener Schluß-Acte Art. 15 das Vorhandenſeyn von **Juribus singulorum** ausgeſprochen hat. Nach der ausdrücklichen Beſtimmung dieſes Artikels walten **Jura singulorum** da ob, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne, ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen: d. h. alſo in allen jenen Fällen, in welchen es ſich um Rechte handelt, hinſichtlich deren den Mitgliedern des Bundes nicht durch die Bundesgeſetzgebung ſelbſt in ihrer Souveränität nachweislich Beſchränkungen auferlegt ſind. Durch die Bundes-Acte Art. 14 iſt aber den ſouveränen Bundesgliedern nur die Verpflichtung auferlegt, den fürſtlichen und gräflichen Familien, welche zur Zeit des deutſchen Reiches Reichsſtandſchaft hatten und zum hohen Adel gehörten, die daſelbſt ihnen als nunmehr ſg. ſtandesherrlichen Familien zugeſicherten Rechte zu gewähren: keineswegs iſt aber einem Souverän in der Bundes-Acte die Verbindlichkeit aufgelegt, einer jeden Familie, welcher die übrigen Bundesglieder oder vielleicht nur ein Theil derſelben die Eigenſchaft einer reichsſtändiſchen und hochadeligen Familie aus irgend einem Grunde oder Intereſſe zuzugeſtehen geneigt ſeyn möchten, ebenfalls ſeine Anerkennung zu gewähren, wenn er ſich auch nicht von der Richtigkeit eines derartigen Anſpruches überzeugt oder ſich zu deſſen Anerkennung nicht für rechtlich verpflichtet halten kann! Auch läßt ſogar die Stellung des Art. 14 der deutſchen Bundes-Acte in dem zweiten Abſchnitte derſelben, unter der Rubrik „beſondere Beſtimmungen“ deutlich

erkennen, daß die Regulirung der Verhältniſſe der ehemaligen Reichsangehörigen nicht zu dem Zwecke des Bundes gehörte, ſo wie alle Beſtimmungen, welche in der deutſchen Bundes-Acte von Art. 12 an unter der gedachten Rubrik auf einander folgen, nur Verhältniſſe der inneren Landesregierung — und ſomit nur **Jura singulorum** zum Gegenſtande haben. Auch kann hier noch auf die Praxis der Bundes-Verſammlung ſelbſt hingewieſen werden, indem auch die Gewährung der auszeichnenden Titel „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ für die Häupter der ſtandesherrlichen Familien von der Bundes-Verſammlung nur nach den Grundſätzen der Beſchlußfaſſung über **Jura singulorum** behandelt worden iſt [23]).

Die Anerkennung einer Familie als einer ehemals reichsſtändiſchen oder zum hohen Reichsadel gehörigen und ſomit nach der Bundes-Acte Art. 14 zum Genuſſe der ſtandesherrlichen Vorzüge berechtigten Familie iſt durchaus keine politiſch gleichgültige oder für geringfügig zu achtende Handlung. Kaum wird ſich noch ein anderer politiſcher Act denken laſſen, welcher gleich tief in die Souveränitäts-Verhältniſſe der Bundesglieder eingriffe, und die Ausübung ihrer inneren Regierungsrechte in größerem Maße berührte. Die Rechte, welche den ſtandesherrlichen Familien durch die Bundes-Acte, die Wiener Schluß-Acte und durch die als ſubſidiäres Bundesgeſetz angenommene k. bayeriſche Declaration vom 19. März 1807 eingeräumt ſind, gewähren denſelben eine ſo hoch in Bezug auf ihre Perſonen und Beſitzungen bevorzugte Stellung, daß man ſie nicht anders wie als Unter-Landesherren betrachten kann. Wo ſtandesherrliche Gebiete in einem Staate vorkommen, da iſt die Souveränität in vielen Beziehungen getheilt und gebrochen, und faſt überall haben ſich in Folge hiervon bereits eine Maſſe von Reibungen, Conflicten und Hemmungen der Staatsgewalt in ihren legislativen Beſtrebungen und executiven Maßregeln ergeben. Wie ſehr

23) Bundesbeſchluß vom 18. Aug. 1828 und vom 18. Febr. 1829.

die ganze Staatsverfassung durch die Erklärung einer Familie als einer standesherrlichen berührt wird, erhellet namentlich daraus, daß den Standesherren durch die Bundes-Acte Art. 14 eine hohe Theilnahme an der Landstandschaft, große Privilegien hinsichtlich der Besteuerung und eine Reihe anderer Rechte eingeräumt sind, welche eben so viele Beschränkungen, und theilweise sogar wahre Entziehungen, der in dem Begriffe der Souveränität liegenden für eine tüchtige und den Bundespflichten entsprechende Landesregierung wesentlichsten Rechte sind. Setzt man aber sogar noch den Fall, daß eine Familie, welcher ein deutscher Souverän durch ein besonderes Abkommen vertragsmäßig eine an sich singuläre, theilweise sogar noch größere als die standesherrlichen Befugnisse enthaltende politische Stellung eingeräumt hat, noch überdies mit der Forderung auf Anerkennung als eine ehemals reichsständische und hochadelige und jetzt zu den Rechten der standesherrlichen Häuser befugte Familie hervortritt, so muß der betreffende Landesherr um so mehr für berechtigt gelten, jede solche Anerkennung durch die Bundes-Versammlung ohne seine Zustimmung und Einwilligung als eine Verletzung seiner **jura singulorum** zu erklären, als er befugt ist, in dem gedachten Abkommen einen *speziellen* Rechtstitel und die *ausschließliche* Norm für seine staatsrechtlichen Beziehungen zu der fraglichen Familie zu erkennen. Da, wo solche für eine gewisse Familie eine singuläre politische Stellung begründende *Vergleiche* oder *Abkommen* dazwischen liegen, müßte jedenfalls der Souverän wenigstens für befugt gelten, der Erklärung einer solchen Familie als einer *standesherrlichen* durch die Bundes-Versammlung sich zu widersetzen, wenn sie sogar wirklich als eine früher *reichsständische* und *hochadeliche* anzuerkennen wäre, indem sonst die ganze praktische Bedeutung des Vergleiches oder Abkommens, so weit es die Interessen des Souveräns betrifft, gefährdet seyn würde. Einmal nämlich als standesherrlich anerkannt, würde eine solche Familie in dieser Anerkennung sofort einen Rechtstitel finden,

von dem Souverän außer den im Abkommen ihr zugeſtandenen Rechten auch noch alle jene Rechte in Anſpruch zu nehmen, welche die Bundesgeſetze den Standesherren weiter gewähren; ſie würde alſo einen Rechtstitel haben, beliebig alle Verzichte auf politiſche Rechte, welche in dem Abkommen zu Gunſten des Souveräns gefunden werden könnten, zurückzunehmen, und ſich ſomit über ihre früheren Zuſagen hinauszuſetzen. Wenn aber unter ſolchen Vorausſetzungen die Forderung einer Anerkennung als ſtandesherrliche Familie durch die Bundes-Verſammlung als unſtatthaft erſcheinen muß, ſo iſt damit auch zugleich die Forderung der Anerkennung als eine ehemals reichsſtändiſche und hochadeliche Familie durch die Bundes-Verſammlung als unſtatthaft ausgeſprochen: denn wenn die Bundes-Verſammlung überhaupt befugt ſeyn könnte, über die Eigenſchaft einer Familie als einer reichsſtändiſchen und hochadelichen zu erkennen, ſo könnte ſie dies nur unter der Vorausſetzung ſeyn, daß dieſe Qualitäten als Präjudicialfragen für die Beilegung des ſtandesherrlichen Charakters bei ihr zur Sprache gebracht werden; wo alſo dieſe Beziehung fehlt, oder nach Lage des Falles unſtatthaft iſt, hat die Bundes-Verſammlung eben ſo wenig ein Intereſſe, als ein Recht, ſich mit einer ſolchen **Quaestio status** zu befaſſen.

Allerdings darf zugegeben werden, daß es nicht der Laune oder dem bloßen Belieben eines einzelnen Souveräns allein und ausſchließlich anheimgeſtellt bleiben könne, ob er eine ihm ſubjicirte oder ſonſt zu ihm in politiſcher Unterordnung ſtehende Familie für eine ehemals reichsſtändiſche und zum hohen Adel gehörige Familie betrachten wolle oder nicht, ſo daß es einer ſolchen Familie nie und unter keiner Vorausſetzung möglich wäre, bei dem Widerſpruche ihres gegenwärtigen Souveräns die ſtandesherrlichen Rechte zu erlangen. Dies iſt durch die vorſtehende Ausführung auch keineswegs behauptet, ſondern nur ſoviel iſt geſagt worden, daß die deutſche Bundes-Verſammlung — ohne eine Rechts-

verletzung und Juſtizverweigerung gegen einen deutſchen Souverän zu begehen — keine reclamirende Familie durch einen Bundesbeſchluß als eine ehemals reichsſtändiſche und zum hohen Adel gehörige anerkennen und ſie für berechtigt zum Genuſſe der ſtandesherrlichen Rechte erklären kann und darf, wenn nicht entweder der Souverän, welchem ſie untergeordnet iſt, freiwillig zuſtimmt [24]), oder durch ein richterliches Urtheil zur Anerkennung des reclamirten Status der gedachten Familie ſchuldig erkannt worden iſt, wonach alſo die Reclamanten von dem betreffenden Souverän rechtlich fordern können, daß er dem Urtheil gemäß ſeine Stimme bei der Bundes-Verſammlung abgebe, was auch von einer deutſchen Regierung im Falle des Unterliegens im rechtlichen Streite ſicher nie verweigert werden wird.

Würde man hiergegen annehmen wollen, daß ſchon ein Beſchluß der Majorität im engeren Rathe, wie bei der Bildung gewöhnlicher Bundesbeſchlüſſe, hinreiche, um einer ſubjicirten Familie die ſtandesherrlichen Rechte gültig und mit Wirkung gegen ihren Souverän zu verſchaffen, ſo würde es nach der Organiſation des Bundes dahin kommen, daß, wenn neun Stimmen im engeren Rathe einig ſind, ſie jedem Bundesgliede, jede beliebige Familie und eben ſo auch Familien in beliebiger Anzahl als Standesherren in ſein Gebiet hinein decretiren können. Der deutſche Bund iſt, wie die Bundes-Acte Art. 2 beſagt, geſchloſſen zur Erhaltung der Souveränität ſeiner Mitglieder: wie iſt aber die Erreichung dieſes Zweckes verbürgt und geſichert, wenn

---

24) Ganz hiermit in Uebereinſtimmung iſt auch die bisherige Praxis der Bundes-Verſammlung, wonach die Anmeldungen zur Beilegung der ſtandesherrlichen Eigenſchaft bei dem deutſchen Bunde durch die betreffende Staatsregierung ſelbſt zu geſchehen pflegen und auch die Bundes-Verſammlung im Jahre 1828 die Regierungen zur Anmeldung der Familien, welchen ſie die ſtandesherrlichen Vorzüge zugeſtehen, aufgefordert hat

es neun Stimmen möglich ist, jedem anderen Bundesgliede Unterlandesherren aufzudrängen und somit seine Souveränität zu brechen. Gewiß wird Niemand behaupten wollen, daß ein deutscher Souverän nicht eben so viel Recht habe, als der geringste Unterthan — in reinen Rechtssachen nur ein gerichtliches Urtheil für sich als bindend anerkennen zu müssen, wo er nicht freiwillig gewähren zu dürfen glaubt — oder daß ein Souverän im Streite mit einer noch nicht einmal als standesherrlich anerkannten Familie nicht eben so viel Recht habe, wie ein Standesherr, der nach dem Bundesbeschlusse vom 15. Sept. 1842 doch wenigstens verlangen darf, daß der Prozeß vor der Entscheidung ordnungsmäßig vor einer gerichtlichen Instanz instruirt und verhandelt werde? Die deutsche Bundes-Versammlung wird sich daher sehr vorzusehen haben, wie sie den ersten Fall dieser Art, der ihr zur Entscheidung vorliegt, erledigt. Diese Entscheidung wird um so mehr mit gespanntem Interesse erwartet, als der vorliegende Fall nicht der einzige seiner Art ist, und daher seine Erledigung für die Behandlung ähnlicher Reclamationen, welche nicht ermangeln werden, in kürzester Zeit sich darzubieten, präjudiciell seyn wird.

Wenn es aber schon an sich für unwiderleglich gehalten werden darf, daß ein Souverän, welcher einem Reclamanten die Ansprüche auf standesherrliche Rechte bestreitet, seinerseits um **Jura singulorum** kämpft, da es sich bei diesem Streite um nichts geringeres, als um die Ungetheiltheit seiner Souveränität, so wie darum handelt, dem Reclamanten noch größere Concessionen zu machen, als ihm etwa bereits durch Vergleiche oder Abkommen gemacht sind — und wenn sonach die Bundes-Versammlung nicht für befugt geachtet werden kann, durch Stimmenmehrheit, also schon mit nur neun Stimmen, ohne die Zustimmung des betreffenden Souveräns oder ohne daß derselbe urtheilsmäßig zur Zustimmung verpflichtet erkannt worden wäre, einer subjicirten Familie die standesherrlichen Rechte beizulegen, so kann für das Erforderniß der

Stimmeneinhelligkeit bei der Behandlung ſolcher Fragen überdies auch noch auf ein anderes in den Bundesgeſetzen begründetes Verhältniß hingewieſen werden. In der Wiener Schluß-Acte Art. 6 iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß der Bund auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt ſey: die Aufnahme neuer Mitglieder kann aber nur durch Stimmeneinhelligkeit, und überdies nur, wie in der Wiener Schluß-Acte Art. 12 weiter feſtgeſetzt iſt, im Plenum geſchehen. In der deutſchen Bundes-Acte Art. 6 a. E. iſt aber als ein Gegenſtand der künftigen Berathung der Bundes-Verſammlung die Frage hingeſtellt, ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden einige Curiatſtimmen im Plenum zugeſtanden werden ſollen. Durch die in Ausſicht geſtellte dereinſtige Gewährung ſolcher Curiatſtimmen würden aber die mediatiſirten Reichsſtände offenbar Mitglieder der Bundes-Verſammlung und ſomit des Bundes ſelbſt werden — wenn auch nicht mit den ſouveränen Bundesgliedern gleich berechtigte Mitglieder. Obgleich die gedachten Curiatſtimmen den Standesherren noch nicht eingeräumt worden ſind, ſo iſt ihnen doch auch auf der anderen Seite die Ausſicht auf die Gewährung derſelben noch keineswegs definitiv entzogen; vielmehr ſcheint aus der Faſſung der Art. 6 und 12 der Wiener Schluß-Acte hervorzugehen, daß die Möglichkeit der gedachten Einräumung von der Bundes-Verſammlung ſelbſt noch immer im Auge gehalten wird, indem daſelbſt nicht von der Aufnahme anderer Staaten in den deutſchen Bund, ſondern allgemein nur von der Aufnahme neuer Mitglieder die Rede iſt, was, wie eben gezeigt wurde, die Standesherren in dem Augenblicke ſind, wo ſie Curiatſtimmen im Plenum erhalten. Die Anerkennung einer Familie als einer ſtandesherrlichen ſchließt demnach zugleich auch eine Aufnahme derſelben unter die Zahl der Familien in ſich, welchen eine Art von Anwartſchaft auf die Eigenſchaft von Bundesgliedern ertheilt iſt — eine Anwartſchaft, welche inſoferne nicht ohne Bedeutung iſt, als, wenn es einmal über kurz oder lang dazu kommen

ſollte, daß den Standesherren die gedachten Curiatſtimmen eingeräumt werden, ſodann eine jede Familie, welche und ſo wie ſie als standesherrlich anerkannt iſt, von dem Augenblicke ihrer Anerkennung an ein feſtes Recht (jus quaesitum) darauf erworben hat, auch in eine ſolche Curie aufgenommen zu werden [25]). Da alſo hiernach die Anerkennung einer Familie als einer ſtandesherrlichen zugleich für ſie die Einräumung eines, wenn gleich nur eventuellen Rechtes auf Bundesmitgliedſchaft enthält, ſo muß auch aus dieſem Grunde unter Beziehung auf den Art. 6 und 12 der Wiener Schluß-Acte Stimmeneinhelligkeit als Erforderniß der Anerkennung einer Familie als einer ſtandesherrlichen durch den Bund behauptet werden, ſo wie bisher thatſächlich auch noch keine Familie auf andere Weiſe zu ſolcher Anerkennung bei dem Bunde gelangt iſt.

Bei den bisher erörterten Fällen war immer vorausgeſetzt, daß es eine ſubjicirte Familie in ihrer Geſammtheit, oder doch der im Namen der Familie und für dieſelbe zu

---

25) Wenn alſo das ſpezielle Abkommen einer früher reichsunmittelbaren Familie mit einem Souverän die Stipulation enthält, daß ſie nur durch ihn, und nicht unmittelbar, mit dem deutſchen Bunde in politiſchen Beziehungen zu ſtehen habe, ſo iſt eben damit auch vertragsmäßig ausgemacht, daß ſie — (abgeſehen im Uebrigen davon, ob ſie zu dem reichsſtändiſchen oder ſonſt hohen Reichs-Adel gehörte — darauf verzichtet hat, ſich um die Anerkennung als ſtandesherrliche Familie von Seiten des Bundes zu bewerben, als wodurch ſie mit dem Bunde in mehrfacher Hinſicht in unmittelbare Beziehung treten würde. Die Bundes-Verſammlung iſt unter ſolchen Verhältniſſen ſogar verpflichtet, die Anerkennung als ſtandesherrliche Familie zu verweigern, und zwar um ſo mehr, wenn ſie die Garantie des Abkommens übernommen hat. Sollte über den Sinn des Abkommens in dieſer Beziehung auch wieder Streit entſtehen, ſo wäre dies eben wieder eine neue Rechtsfrage, welche ebenfalls wieder nach den vorſtehend erörterten Grundſätzen eine richterliche Entſcheidung durch einen Austrag fordern würde.

handeln befugte Chef derselben sey, welche mit einer Reclamation der Anerkennung der früheren Reichsstandschaft und des hohen Adels, oder mit dem Antrage auf Beilegung der standesherrlichen Rechte hervortreten. Allein der Fall kann sich auch noch mit anderen Modificationen ereignen, nämlich in der Art, daß nicht der unbestritten anerkannte Chef einer subjicirten Familie, sondern ein anderes Mitglied derselben, welches den gegenwärtigen Stamm- und Fideicommißgutsbesitzer aus seinem Besitze zu verdrängen und sich erst in bereits anhängiger gerichtlicher Verhandlung die Stellung als Familienchef zu erstreiten sucht und etwa schon ein abweisendes gerichtliches Urtheil gegen sich hat, bei der Bundesversammlung als Reclamant auftritt, und von ihr die Erklärung verlangt, daß seine Familie zu den reichsständischen und hohen reichsadelichen Familien gehört habe, und deshalb auch unter die standesherrlichen Familien zu zählen sey. Hierbei kann nicht nur vorkommen, daß der betreffende Landesherr, eingedenk des ersten Grundsatzes einer gerechten Regierung, sich keine Einmischung in den Gang der Rechtspflege zu erlauben, bereits abgelehnt hat, dem Reclamanten eine derartige Erklärung zu geben, wie sie jetzt von der Bundesversammlung nachgesucht wird, sondern es kann hierbei auch der Fall eintreten, daß das gegenwärtig im Besitze befindliche, durch das erst-instanzliche, in Petitorio ergangene Urtheil sogar für besitzberechtigt erkannte Familien-Mitglied, welches also factisch die Stellung als Chef der Familie einnimmt, und als solcher so lange zu betrachten ist, bis ihm dieser Charakter durch ein höheres Urtheil in Petitorio aberkannt werden sollte, die Eigenschaft der Familie als einer reichsständischen und hochadelichen, selbst geradezu in Abrede stellt, und gegen die Anerkennung derselben in solcher Eigenschaft, sowie gegen ihre Aufnahme unter die deutschen Standesherren protestirt.

Hier wird also besonders die Frage wichtig; „ist die „deutsche Bundesversammlung befugt — auf einseitige „Reclamation eines Familien-Mitgliedes, welches notorisch

„der Chef der Familie nicht iſt, ſondern gegenwärtig im „ordentlichen Prozeßwege erſt darum ſtreitet, dieſe Eigenſchaft „durch Urtheil zuerkannt zu erhalten — die fragliche Familie „als eine reichsſtändiſche und hochadeliche anzuerkennen, und „ihr vor dem definitiven Ausgange des obſchwebenden Pro„zeſſes — gegen den Willen des dermaligen notoriſchen Fa„milienfideicommiß- und Stammgutsbeſitzers die ſtandesherr„lichen Rechte beizulegen?"

Wenn in einem ſolchen Falle, ſo wie vorausgeſetzt worden, auch der betreffende Souverän ſich bereits geweigert hat, dem Antrage des Reclamanten zu entſprechen, ſo kann freilich die Incompetenz der Bundesverſammlung aus den oben entwickelten Gründen keinem Zweifel unterliegen; allein eben daſſelbe muß behauptet werden, wenn auch hier der Fall der Weigerung der Anerkennung durch den betreffenden Souverän nicht zugleich gegeben wäre.

Vor Allem wird man ſich hier darüber ins Klare zu ſetzen haben,

a) was in dem fraglichen Falle durch die Reclamation bei der Bundesverſammlung von Seite des Reclamanten eigentlich erzweckt werden kann oder will, und ſodann

b) welche rechtliche Bedeutung einer Erklärung der Bundesverſammlung ſelbſt von den Gerichtshöfen beizulegen wäre, wenn ſie auch dem Antrage des Reclamanten entſprechend ausfallen würde?

Was nun den erſteren Punkt anbelangt, ſo iſt in dem vorausgeſetzten Falle nicht wohl ein anderer Zweck der Reclamation denkbar, als der, die erbetene Erklärung der Bundesverſammlung für den Reclamanten zu benützen, um in der folgenden Inſtanz des Prozeſſes ein obſiegliches Urtheil zu ſeinen Gunſten zu erwirken, inſofern er in der erſten Inſtanz namentlich aus dem Grunde unterlegen zu ſeyn vermeint, daß der über die Succeſſionsfrage erkennende Richter die Familie, welcher die ſtreitenden Theile angehören, überhaupt nicht als eine reichsſtändiſche und zum hohen Reichsadel gehörige Fa-

milie anerkannt habe. Der Reclamant gibt demnach der Hoffnung Raum, daß, wenn es ihm gelinge, die gebetene Erklärung von der Bundesverſammlung zu erlangen, das in zweiter Inſtanz demnächſt über die Hauptſache, die Erbfolge, erkennende Gericht ſich dadurch gebunden halten werde, ebenfalls ſeiner Familie die Eigenſchaft einer reichsſtändiſchen und hochadelichen Familie beizulegen.

So viel nun aber den zweiten Punkt, nämlich die rechtliche Bedeutung anbelangt, welche eine derartige Erklärung der Bundesverſammlung für die Gerichte zu haben vermöchte, ſo iſt zunächſt zu prüfen, unter welche Kategorie von rechtlichen Acten dieſelbe zu ſtellen wäre. Hiernach würde alſo die Frage die ſeyn: ob die gebetene Erklärung der Bundesverſammlung, im Falle ſie gewährt würde, als ein Zeugniß, oder als ein Geſetz oder endlich, ob ſie als eine Entſcheidung aufzufaſſen ſey?

Würde die fragliche Erklärung der Bundesverſammlung als ein Zeugniß betrachtet werden dürfen, ſo würde ſie, wie jedes andere von einer Parthei beigebrachte Zeugniß der Cognition des erkennenden Richters verfallen. Dieſer würde zu beurtheilen haben, ob dieſes Zeugniß noch in dem gegenwärtigen Stadium des Prozeſſes formell zuläſſig oder etwa die Einbrigung und richterliche Berückſichtigung deſſelben wegen des Ablaufes präcluſiver Termine unſtatthaft ſey. Derſelbe würde auch zu ermeſſen haben, ob die fragliche Erklärung der Bundesverſammlung, wenn ſie als ein Zeugniß ausgegeben werden wollte, die Erforderniſſe eines ſolchen habe und haben könne. Die Entſcheidung hierüber kann aber wohl nicht zweifelhaft ſeyn. Abgeſehen nämlich davon, daß die gedachte Erklärung der Bundesverſammlung an ſich nur als ein Zeugniß im weiteren Sinn, d. h. als eine Beurkundung aufgefaßt werden könne — (ſo wie man z. B. im gemeinen Leben von Gerichtszeugniſſen u. ſ. w. ſpricht) — ſo würde der Richter in Erwägung ziehen müſſen, daß keine Behörde, ſie ſey als Collegium organiſirt oder nicht, etwas Anderes beurkunden kann, als Thatſachen, welche kraft ihrer

amtlichen Thätigkeit und innerhalb des geſetzlichen Umfanges derſelben zu ihrer Kenntniß gekommen ſind. Die Bundesverſammlung kann aber als eine erſt im Jahre 1816 in Wirkſamkeit getretene Autorität keine eigene officielle Wahrnehmung und Kenntniß davon haben, ob eine gewiſſe Familie zur Zeit der Reichsverbindung reichsſtändiſch oder hochadelich war oder nicht. Auch kann die Buudesverſammlung um ſo weniger über die Verhältniſſe einer Familie, wie ſolche zur Zeit des deutſchen Reiches waren, etwas giltig beurkunden, als ſie ſelbſt eben ſo wenig eine Fortſetzung des deutſchen Reichstages oder der höchſten Reichsgerichte, als der deutſche Bund eine Fortſetzung oder der Rechtsnachfolger des deutſchen Reiches iſt. Die Giltigkeit und die Beweiskraft einer derartigen Beurkundung des in der Zeit des Reiches innegehabten Charakters einer hochadelichen Familie durch die Bundesverſammlung muß aber um ſo mehr geläugnet werden, als dieſelbe jedenfalls nur von einigen, verhältnißmäßig wenigen, nämlich nur von 38 ehemaligen Reichsſtänden — (den jetzigen Bundesgliedern) — ausgehen würde, und unter Umſtänden — (wenn nämlich der Bundesbeſchluß über die Beurkundung etwa nur im engeren Rathe durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen ſollte) — möglicherweiſe der Fall eintreten könnte, daß ſogar ſchon neun Bundesglieder, die einzelne Stimmen führen, ungeachtet des Widerſpruchs von 29 in die übrigen acht Stimmen vertheilten Bundesgliedern, die doch alle in Bezug auf die Beurkundung von Thatſachen eine gleiche Glaubwürdigkeit verdienen, eine Beurkundung über ein Verhältniß durchſetzen würden, welches zur Zeit der Reichsverfaſſung nicht anders als unter Mitwirkung ſämmtlicher (auch der jetzt mediatiſirten) Reichsſtände und namentlich nicht ohne die ſpezielle Zuſtimmung des fürſtlichen oder gräflichen Collegiums oder der Bank, zu welcher der Reclamant gehören wollte, hätte beurkundet werden dürfen. Es ergibt ſich demnach nicht nur, daß die deutſche Bundesverſamlung keine derartigen Beurkundungen ertheilen kann,

weil ſie nicht die dafür competente Behörde iſt, ſondern daß überhaupt dergleichen Beurkundungen[26]) gar nicht mehr möglich ſind, da die dazu zur Zeit des Reichsverbandes berechtigten Corpora nicht mehr beſtehen.

So wenig aber eine von der Bundesverſammlung gegebene Erklärung des mehr gedachten Inhalts als Zeugniß oder Beurkundung von den Gerichten Berückſichtigung finden dürfte, ſo wenig könnte ſie auch als ein vom Bunde ausgegangenes Geſetz oder auch nur als eine Verordnung der Bundesſammlung betrachtet und etwa in dieſer Eigenſchaft als maßgebend für die gerichtliche Entſcheidung geachtet werden. Gegen eine derartige Auffaſſung würde der Inhalt einer ſolchen Erklärung der Bundesverſammlung ſelbſt ſtreiten. Der Begriff eines Geſetzes iſt nämlich bedingt durch die Aufſtellung eines allgemein verbindlichen Rechtsgrundſatzes, und der Begriff einer Verordnung durch die Anweiſung zur Anwendung bereits beſtehender, geſetzlicher Grundſätze auf die betreffenden Fälle[27]); beide aber, das Geſetz und die Verordnung, ſtimmen darin überein, daß ſie nur maßgebend und wirkſam für die Zukunft ſeyn können, daß aber durch ſie weder die Wahrheit noch die Unwahrheit einer bereits hiſtoriſchen, alſo an ſich feſtſtehenden Thatſache beſtimmt oder abgeändert werden kann. Die hiſtoriſche, die thatſächliche Wahrheit ſteht außerhalb des Bereiches der Geſetzgebung und der Vollziehung — ſie iſt im eigentlichen Sinne

---

26) Nicht zu verwechſeln mit der Beurkundung iſt die Führung eines eigentlichen Zeugenbeweiſes durch die Benennung einzelner Bundesglieder oder Standesherren als Zeugen. Ein Verſuch einer ſolchen Beweisführung wäre allerdings möglich, wenngleich ſehr ſchwierig, und höchſt zweifelhaft hinſichtlich ſeines Erfolges.

27) Vergl. über dieſen Unterſchied die vortreffliche Erörterung in v. Wächter, Handbuch des im Königreich Würtemberg geltenden Privatrechts. II. 1. 1842. S. 18 ff.

geſetz- und verordnungs-unfähig[28]). Die reichsunmittelbaren Familien, welche zur Zeit des deutſchen Reiches exiſtirten, waren entweder damals reichsſtändiſch und gehörten damals zum hohen Reichsadel, oder es war dies nicht der Fall. Was aber in Bezug auf eine gewiſſe einzelne Familie der Fall war, darüber läßt ſich ſtreiten, und nach Lage der Beweiſe urtheilen und entſcheiden, aber es läßt ſich nicht durch Geſetze oder Verordnungen verfügen, daß es ſo oder ſo geweſen ſey.

Da es hiernach gar nicht denkbar iſt, daß eine von der Bundesverſammlung ausgehende Erklärung der gedachten Art für ein Geſetz oder eine Verordnung ſollte ausgegeben werden wollen, ſo iſt nur noch übrig, die fragliche Erklärung unter dem letzten Geſichtspunkte, nämlich unter dem einer Entſcheidung zu betrachten.

Darüber, daß eine Erklärung der Bundesverſammlung über den **Status** einer Familie nichts anderes, als eine Entſcheidung iſt, möchte ſchon nach den vorausgeſchickten Erörterungen mit Grund kein Streit weiter erhoben werden können. Eine ſolche Erklärung iſt der Ausdruck des für Wahrhaltens oder Nichtwahrhaltens von Thatſachen, der Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn oder dem Mangel eines rechtlichen Anſpruches — ſie iſt alſo ein Urtheil, welches die Bundesverſammlung von ſich gibt. Man wird hiergegen nicht anführen wollen, daß eine Entſcheidung nur da möglich ſey, wo ein Streit vorliege, daß alſo da, wo ſich ein Reclamant ohne Rückſicht auf einen etwaigen Gegner und mit Verſchweigung deſſelben — alſo einſeitig — mit der Bitte um die Anerkennung der Standesrechte ſeiner Familie an die Bundesverſammlung wende, auch nichts zu entſcheiden ſey. Hierauf würde einfach als Erwiederung dienen, daß der Begriff der Entſcheidung nicht von der einſeitigen oder zweiſeitigen Aufforderung zu derſelben abhängig ſey, ſondern

28) Vergl. meine Grundſätze des allgem. Staatsrechts. S. 206 ff.

nur in der Erklärung über die Wahrheit oder Nicht-Exiſtenz von Thatſachen, und über die Zuſtändigkeit oder Nicht-Zuſtändigkeit von Rechten beruhe; daß ferner die einſeitige Aufforderung und eine ihr entſprechende (ohne vorgängiges vollſtändiges Gehör der etwaigen gegentheiligen Intereſſenten gegebene) Erklärung des Aufgeforderten eben den Begriff der einſeitigen, d. h. nur auf Gehör des einen Theiles ergangenen Entſcheidung ausmache, und daß gerade ſolche einſeitige Entſcheidungen, wenn ihr Gegenſtand eine Rechtsſache iſt, unter die Kategorie der unregelmäßigen Juſtizübung und ſomit der Juſtizverweigerung fallen.

Kann es demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesverſammlung, wenn ſie auf eine Reclamation der gedachten Art eine dem Reclamanten günſtige Erklärung ertheilt, wirklich eine Entſcheidung gibt, ſo kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ſie eine durchaus unwirkſame (nichtige), von keinem Gerichte anzuerkennende Entſcheidung geben würde, wenn der Reclamant und ſo lange derſelbe über dieſelbe Rechtsfrage bereits in einen wirklichen Rechtsſtreit vor den Gerichten verwickelt und alſo bereits Litispendenz in Bezug auf dieſelbe Rechtsfrage vorhanden iſt. Was daher auch die Bundesverſammlung entſcheiden würde, wäre ſonach für die Gerichte, vor denen die Sache bereits anhängig iſt, und an die ſie im gehörigen Inſtanzenzuge noch weiter gelangen wird, völlig unverbindlich und als nicht vorhanden zu betrachten, eben weil ohne Verletzung der Unabhängigkeit und Regelmäßigkeit der Rechtspflege keine Entſcheidung irgend einer politiſchen Autorität der richterlichen Entſcheidung vorgreifen kann, und jede Erklärung einer politiſchen Autorität, wodurch dies geſchehen würde, als ein ungehöriger Machtſpruch zu behandeln wäre.

Die Bundesverſammlung iſt daher in einem Falle, wie er hier vorausgeſetzt wird, nicht befugt, eine Erklärung zu geben, bevor der Prozeß durch die gerichtlichen Inſtanzen, an welche er bereits gebracht und im regelmäßigen Gange des

Verfahrens weiter zu bringen iſt, entſchieden iſt. Wenn der Reclamant aus dieſem Prozeſſe ſiegreich hervorgegangen ſeyn wird, dann erſt mag er für befugt erkannt werden, ſich an die Bundesverſammlung zu wenden und dieſelbe um die Aufnahme ſeiner Familie unter die Zahl der ſtandesherrlichen anzugehen.

Man wird mit Zuverſicht erwarten dürfen, daß die deutſche Bundesverſammlung keine Entſcheidung in einer bereits anhängigen und noch ſchwebenden Rechtsſache erlaſſen wird, welche unfehlbar dahin führen müßte, die Autorität dieſer hohen Verſammlung zu compromittiren, wenn die competenten gerichtlichen Inſtanzen, wie nicht anders erwartet werden darf, darin einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege erkennen, und ſonach die Entſcheidung der Bundesverſammlung als rechtlich nicht vorhanden, bei Seite ſtehen laſſen werden. Es iſt aber von dem hohen Sinne der deutſchen Bundesglieder für Gerechtigkeit und Geſetzlichkeit, die Grundpfeiler aller politiſchen Ordnung und des bürgerlichen Gehorſams um ſo mehr zu erwarten, daß eine Erklärung, zu welcher man die Bundesverſammlung vielleicht übereilen möchte, nicht werde ertheilt werden, da die Bundesverſammlung — eben weil ſie nicht als richterliche Behörde, ſondern als politiſche Autorität conſtituirt iſt — befugt und verpflichtet iſt, auch die politiſchen Verhältniſſe zu erwägen, welche in jenen Beziehungen obwalten, über welche ihre Entſcheidung nachgeſucht wird. Die politiſche Seite des Falles, welcher hier unterſtellt wird, und deren Wichtigkeit die volle Aufmerkſamkeit der Bundesverſammlung in Anſpruch zu nehmen geeignet ſeyn dürfte, iſt folgende: Wenn die Bundesverſammlung einem Reclamanten, welcher g genwärtig notoriſch nicht der Chef ſeiner Familie iſt, ſondern erſt in einem obſchwebenden gerichtlichen Prozeſſe, und bisher ſogar mit ungünſtigem Erfolge, dieſe Qualität zu erſtreiten ſucht, die gebetene Erklärung wirklich ertheilt, daß ſeine Familie zu den ehemals reichsſtändiſchen und hochadelichen zu zählen ſey, ſo

ist der Fall möglich, daß es dem Reclamanten — der erlangten Erklärung der Bundesversammlung ungeachtet — dennoch nicht gelingt, ein endliches obsiegliches Urtheil von den Gerichten zu erlangen, da diesen die Entscheidung der Hauptsache, worin die Status-Frage nur einen untergeordneten Punkt bildet, unbestritten durch die gedachte Erklärung der Bundesversammlung doch nicht entzogen werden könnte und wollte. Es könnte also sehr leicht der Fall eintreten, daß der bisherige Besitzer des Familienfideicommiß- und Stammgutes in diesem Besitze und in der Eigenschaft als Chef der Familie durch die Gerichte definitiv manutenirt würde, und dann wird das höchst eigenthümliche, gewiß von der Bundesversammlung nicht zu wünschende, aber dann unvermeidliche thatsächliche Verhältniß eintreten, daß eine Familie von der Bundesversammlung als eine ehemals reichsständische und zum hohen Reichsadel, und nunmehr zu den Standesherren zu zählende Familie erklärt ist, deren sodann rechtskräftig anerkannter Chef, und somit auch die von ihm etwa abstammende (in infinitum) besitzende Linie diese Qualität durchaus widerstreitet und von sich ablehnt, und sogar urtheilsmäßig berechtigt ist, das Aufdringen dieser Qualität als eine unbefugte Zumuthung für alle Zukunft zurückzuweisen. Demnach wäre also die Anerkennung als hochadeliche und standesherrliche Familie von der Bundesversammlung nur einer Nebenlinie der fraglichen Familie gegeben, welche vielleicht, wenn der jetzige Besitzer seine Linie (als Hauptlinie) fortpflanzt, niemals zu dem Besitze jener Güter gelangen wird, auf deren Erwerb allein die sämmtlichen Ansprüche auf Anerkennung der reichsständischen und hochadelichen Eigenschaft der Familie beruhen. Da aber die Bundesversammlung sicher keine Veranlassung haben kann, die hohe Würde und die ausgezeichneten Rechte eines hochadelichen und ebenbürtigen resp. standesherrlichen Hauses einer Familie aufzudrängen, deren dereinst möglicherweise unweigerlich anzuerkennender Chef sie

selbst zurückweist, und da die Bundesversammlung es nicht ihrer Würde angemessen finden kann, sich einer solchen dereinstigen Zurückweisung auszusetzen, so liegt für sie hierin eben so ein höchst dringendes politisches Motiv, so wie auch ihre volle Berechtigung, die Ertheilung der von dem Reclamanten gebetenen Erklärung so lange zu verschieben, bis erst urtheilsmäßig feststeht, ob der Reclamant der Chef seiner Familie, und seine etwaige Descendenz die besitzberechtigte Hauptlinie sey oder nicht.

Sollte aber demungeachtet die Bundesversammlung sich für competent erkennen, dem Gesuche des Reclamanten entsprechend, dessen Familie für eine reichsständische und hochadelige zu erklären, und es dahin gestellt seyn lassen wollen, inwieferne die Gerichte in dem obschwebenden Prozesse der Familienglieder unter sich diese Erklärung des Bundes berücksichtigen werden oder nicht, so müssen doch — wenn sich also die Bundesversammlung hier selbst als Gericht constituirt — sodann von ihr auch wenigstens die **Essentialia** eines jeden gerichtlichen Verfahrens beobachtet werden, und muß — (wenn nicht der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Partheien durchaus verletzt und schon wegen der Einseitigkeit des Erlasses die gedachte Erklärung der Bundesversammlung von den Gerichten für wirkungslos erachtet werden soll) — auch dem gegenwärtigen Besitzer des streitigen Fideicommiß- oder Stammgutes erlaubt werden, seine Gegengründe vor der Bundesversammlung auszuführen, und müßte darüber mit derselben Genauigkeit, wie über die Eingabe des Reclamanten, der Bundesversammlung durch ihre Commission Vortrag erstattet werden. Nie aber würde es sich rechtfertigen lassen, wenn die der Bundesversammlung von dem gegenwärtigen Besitzer übergebenen Eingaben, als Eingaben eines unbefugten Dritten bezeichnet, einfach, d. h. ohne Erstattung eines speziellen Vortrages, und also unbeachtet zu den Acten genommen werden, während gerade der Besitzer die höchstinteressirte Person in dieser Sache ist. Eine Sache, bei welcher

vorzugsweise Rechte eines Dritten — des gegenwärtigen Besitzers — in Frage stehen, und die ihrem Wesen nach — die Entscheidung mag erfolgen von wem es auch sey — eine Rechtssache ist, kann unter keinen Umständen als eine Gnadensache behandelt werden[29]), bei welcher allein eine Beschlußfassung auf einseitige Vorstellung und einseitiges Gehör des Petenten gerechtfertigt werden könnte.

Zuletzt ist noch auf eine eigenthümliche Seite hinzuweisen, welche die hier beregten Verhältnisse einer ernsten Betrachtung und Würdigung empfehlen müssen, nämlich das große und unmittelbare Interesse, welches die sämmtlichen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser — die gegenwärtigen Standesherren — bei der Anerkennung anderer Familien als gleichberechtigt durch die Bundesversammlung haben. Sollte die Anerkennung einer ehemals reichsunmittelbaren Familie als einer standesherrlichen, wenn sie von der Bundesversammlung mit Stimmeneinhelligkeit gewährt wird — was, wie gezeigt wurde, nach der bestehenden Bundesgesetzgebung und bisherigen Praxis der einzige Weg ist, wie eine solche Anerkennung giltig zu Stande kommen kann — nur den Sinn haben, daß die als standesherrlich anerkannten Familien nur im Verhältnisse zu den souveränen Bundesgliedern als ebenbürtig gelten sollen, so kann hiergegen — weil dann die Anerkennung auf freier Bewilligung resp. auf freiwilligem Zugeständnisse und freiwilliger Verfügung jedes einzelnen Bundesgliedes über seine jura singulorum beruht und nur gegen die Bundesglieder allein rechtliche Wirkung äußern soll, in sofern nichts eingewandt werden, als dann hierdurch die Rechte anderer als der souveränen Familien gar nicht berührt werden.

Soll aber die Anerkennung einer Familie als einer standesherrlichen durch die Bundesversammlung auch die Wir-

29) Einer solchen Behandlungsweise steht schon die oben angeführte L. 17. Cod. de prec. Imp. off. (1. 19.) entgegen.

kung äußern können, daß nun auch die übrigen ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſer, d. h. die gegenwärtig als standesherrlich anerkannten Familien eine ſolche von der Bundesverſammlung ihnen gleichgeſtellte Familie auch ſofort als ſich ebenbürtig, und was damit unter Umſtänden zuſammenhängen kann — auch in Bezug auf ſich als ſucceſſionsfähig anerkennen müſſen?

Eine Bejahung dieſer Frage wird nicht gerechtfertigt werden können. Es läßt ſich kein Rechtstitel nachweiſen, aus welchem jene ehemaligen Reichsſtände, welche jetzt als Souveräne den deutſchen Bund bilden, für ſich die Befugniß ableiten könnten, ihren ehemaligen Mit-Reichsſtänden Standesgleiche zu erſchaffen oder ſie zu nöthigen, Familien als ſolche anzuerkennen, welchen ſie vielleicht gerade damals, als ſie noch zur Zeit des deutſchen Reiches die Fürſten- und Grafen-Collegien mit den jetzigen Souveränen zuſammen bildeten, dieſe Anerkennung und Aufnahme in die Collegien verweigert haben. Wenn aber die Standesherrn rechtlich nicht ſchuldig ſind, die von der Bundesverſammlung für ebenbürtig mit den ſouveränen Häuſern erklärten Familien auch als ſich ebenbürtig zu erkennen, ſo wird in kurzem eine noch größere Verwirrung in den Standesrechten und der Lehre von der Ebenburt entſtehen, als gegenwärtig ſchon vorhanden iſt. Wenn aber der hohe deutſche Adel in ſeiner alten Bedeutung und Würde als ein Geſammtbegriff von regierenden und regierungsmäßigen Familien erhalten werden will, ſo darf auch über die Standesfrage einer oder der anderen ſubjicirten Familie — wenn dieſelbe den hohen Adel nicht blos als einen bloßen Präjudizialpunkt in einem beſtimmten Prozeſſe gegenüber von einem einzelnen beſtimmten Gegner in Anſpruch nimmt, ſondern ihre hohe Adelsqualität gegenüber von dem geſammten Stande des hohen deutſchen Adels behaupten uud anerkannt erlangen will — auch nicht einſeitig von einem Theile des hohen Adels, d. h. nicht einſeitig von den ſouveränen Familien oder den Bundesgliedern ent-

schieden werden, sondern es müssen hier auch nothwendig die gegenwärtigen Standesherren als stimmberechtigt anerkannt werden.

Daß Fälle vorkommen können, wo Recht und Billigkeit erheischen, daß die Standesherren zugleich mit den souveränen Bundesgliedern zur Abstimmung gelassen werden, das ist bei der Abfassuug der Bundesacte selbst schon vorgesehen worden, wenn man gleich damals die speziellen Fälle der Zulassung auszuzeichnen unterlassen hat, und diese Bestimmung einer späteren Zeit in Erwartung der weiteren Entwickelung des neu gegründeten politischen Zustandes vorbehielt [30]). Nunmehr liegt aber der Fall klar vor, in welchem die Gerechtigkeit fordert, daß den Standesherren das in Aussicht gestellte Stimmrecht in der Bundesversammlung selbst eingeräumt werde: ein Fall, der überdieß seine volle Analogie in der früheren Reichsverfassung und in den Reichsgesetzen findet, indem namentlich in den Wahlcapitulationen wiederholt festgesetzt wurde, daß keine Fürsten, Grafen und Herren in die fürstlichen und gräflichen Collegia aufgenommen werden sollten, wenn nicht — abgesehen von der Erfüllung anderer vorschriftsmäßigen Vorbedingungen — „neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt." Es scheint demnach den gegenwärtigen standesherrlichen Familien als dringend durch die Rücksichten auf ihr Standes-Interesse geboten, gegen jede einseitige und ohne ihre Mitwirkung von der Bundesversammlung ausgegangene Anerkennuug einer subjicirten, nicht notorisch zum hohen Adel gehörigen Familie als einer ehemals reichsständischen oder sonst hochadelichen Familie zu protestiren und die

30) Vergl. die Bundes-Acte Art. 6. a. E.: „Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen."

endliche Einräumung eines Stimmrechtes im Plenum hinſichtlich der Behandlung ſolcher Standesfragen zu reclamiren.

Am meiſten würde es den Intereſſen des geſammten hohen Adels, die ſouveränen und ſtandesherrlichen Familien zuſammen hierunter begriffen, unter den gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſen entſprechen, wenn der deutſche Bund in der Weiſe, wie er bereits Inſtanzen zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Souveränen und ihren Landſtänden und ihren Standesherren erſchaffen hat, auch eine Inſtitution — (etwa in der Form eines, aus Bundesgliedern und Standesherren zuſammenzuſetzenden Schiedsgerichtes, deſſen Entſcheidung ſodann für den ganzen Umfang des deutſchen Bundes rechtliche Wirkung beizulegen wäre, oder etwa auch durch Erweiterung der Befugniſſe des ſchon beſtehenden Bundesſchiedsgerichtes) — ins Leben rufen wollte, welche als bundesmäßige Inſtanz zur ordnungsmäßigen Verhandlung und Entſcheidung über Reclamationen der ehemals reichsſtändiſchen und hochadeligen Eigenſchaft ſubjicirter Familien, nach gleichem Gehöre aller Intereſſenten berufen würde. So lange aber eine ſolche Inſtanz nicht durch die Bundesgeſetzgebung ins Leben gerufen iſt, muß an dem Grundſatze feſtgehalten werden, daß keine Rechtsſache, die nicht durch Bundesgeſetze ausdrücklich an die Bundesverſammlung verwieſen iſt, von ihr ſelbſt entſchieden werden darf, und daß jede Entſcheidung, welche die Bundesverſammlung in anderen als in den durch die Bundesgeſetze ihr ausdrücklich zugewieſenen Rechtsſachen ergehen laſſen würde, von den Gerichten nur als ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu beurtheilen wäre.